

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1907)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4.

Am 11. Juli veröffentlichte der Münstersche Anzeiger No. 453 die obgenannte Erklärung. Aber noch in derselben Nummer, wohl in letzter Stunde eingefügt, erschien auch *der Wortlaut des Vorentwurfes der Indexadresse* an den Papst. Ganz richtig bemerken die *Neuen Zürcher Nachrichten* dazu: Es müssen in letzter Stunde neue Verumständungen eingetreten sein, dass die Bittschrift selbst, die bis zur Eingabe an Bischöfe und Papst hätte geheim gehalten werden sollen, dann doch in der gleichen Nummer des Münsterschen Anzeigers veröffentlicht wurde, welche Veröffentlichung sich wie eine Flucht in die Öffentlichkeit ausnimmt, um gewisse Vorwürfe und Verdächtigungen gegenüber der Liga und ihren Leitern ein für allemal abzuschneiden.

5.

Es wird viel hin- und hergeschrieben über die geistigen und wirklichen Urheber der Adresse. Eine Reihe hervorragender Namen sind bekannt geworden. Einige führende Männer scheinen im Anfang bei der Bewegung beteiligt gewesen zu sein: später haben sie sich zurückgezogen oder wirkten nur indirekt mit, so z. B. Freiherr von Hertling. Derselbe erklärt eben in der «Münchener Allgemeinen Zeitung»: dass er von Anfang an mit gewissen Methoden der Organisation als Berater nicht einverstanden gewesen sei und sich zurückgezogen habe: in das Organisationskomitee sei sein Name irrtümlich eingetragen worden: *immer habe er zwischen Indexbittschrift und Laienorganisation scharf unterschieden*, auch zur Zeit, da er im geistigen Kontakt zu dem Unternehmen gestanden sei. Die Teilnahme vieler hervorragender Katholiken steht ausser Zweifel.

6.

Die Hauptsache für die Beurteilung der ganzen Angelegenheit ist der nun in der Öffentlichkeit vorliegende Wortlaut. Dieser Wortlaut ist massgebend! Nicht allerlei Gerüchte und Sensationsnachrichten, die mit der Bittschrift in Verbindung gebracht werden. Wir drucken denselben unten ab. So mag sich jeder Leser selbst ein Urteil bilden.

Wir selbst heben einige wenige Gesichtspunkte heraus.

Es handelt sich nicht um einen Geheimbund zur Untergrabung der Indexautorität. Die kirchliche Autorität ist offen, ehrlich und ehrerbietig anerkannt.

Es handelt sich auch nicht um eine Durchquerung der kirchlichen Lehramtstätigkeit.

Die Grundgedanken der Bittschrift sind diese: die Indexgesetzgebung und namentlich die damit vielfach verbundene weitgehende und verschiedenartige Dispensgewährung ist eine für jetzige Verhältnisse sehr komplizierte Sache, die nicht selten in gebildeten Laienkreisen Gewissensverwirrungen hervorruft. Die Bittsteller nehmen die mit dem Index verbundenen Gewissensfragen sehr ernst. Eine lex, die durch die Dispensgewährung so viele Wunden empfängt, würde nach ihrer Ansicht wohl besser selbst revidiert. Dann wünschen die Bittsteller Oeffentlichkeitsrecht im ganzen Bereiche der Indexgesetzgebung, fernerhin anstatt der Indexversetzung ganzer Bücher eher Namhaftmachung der Beanstandungen durch kirchliche Korrekturen oder propositiones damnatae, weiteren Spielraum für die allgemeinen religiös-sittlichen Gesetze, Verminderung der ganzen diesbezüglichen positiven Gesetzgebung, wenn möglich Abschaffung der gesamten Indexgesetzgebung. Die Bittschrift enthält eine ganze Reihenfolge

einzelner Gesuche von den weitgehendsten bis zu stark beschränkten Eventualgesuchen, falls die weitgehendern Bitten der kirchlichen Autorität als unerfüllbar erscheinen sollten.

Die Bittschrift schliesst mit der unbeschränkten, klaren Gehorsamsversicherung für jeden Fall.

7.

Für die endgültige Beurteilung der Bittschrift selbst sprechen wir nachfolgende Gedanken aus.

a. Es ist zu bedauern, dass das Ausstreuen aller möglichen sensationellen Gerüchte gerade in derartigen Angelegenheiten ausserordentliche Verwirrungen anstiftet, den Kirchengegnern Gelegenheit zu Angriffen schafft und manche Kreise gebildeter Katholiken und der Kirche sich annähernder Gruppen verwirrt und beunruhigt. — Neuestens bringt die *Corrispondenza* einzelne sehr wertvolle Mitteilungen.

b. Andererseits ist aber auch zu beachten, dass bei der gegenwärtigen eigenartigen Lage, wie wir sie wiederholt schon in diesem Blatte gezeichnet haben, bei gewissen theologischen Strömungen in Frankreich, Oberitalien, England und z. B. im deutschen Sprachgebiet sich derartige Aktionen anders ausnehmen als in ruhigeren Zeiten. In unsern Tagen wo die Nova, die Neuerungen da und dort sich fast stürmisch und dann wieder eigenartig im Stillen geltend machen, wird die kirchliche Autorität ganz besonders ein wachsames Auge bewahren. Um so bemühender sind dann aber falsche und einseitige Darstellungen, ehe diese Autorität gesprochen hat, andererseits könnte auch eine ausschliessliche Laienorganisation in kirchlichen Dingen zu grossen Gefahren führen.

c. *Die Tätigkeit auch der untern Instanzen des kirchlichen Lehramtes ist gerade heutzutage sicher von grosser Wichtigkeit: bei den gegenwärtigen vielfach ganz neuen und z. T. sehr gefährlichen Innenströmungen in der Kirche selbst, und unter dem notwendigen Aufwerfen so vieler schwieriger und weittragender Probleme. Diesen Gedanken haben die Bittsteller zu wenig beachtet.*

d. *Nie dürfen wir es aus dem Auge verlieren, dass es sich in der Kirche um übernatürliche religiöse Wahrheit handelt und dass die Kirche Mittel und Wege besitzen muss, um auch einer beginnenden Trübung dieser Wahrheit, oder erst anfangenden gefährlichen oder zweideutigen Wegen der Auslegung und Verteidigung oft gerade von Seite der Besten rechtzeitig entgegenzutreten. Auch diesen Gedanken hätte die Bittschrift noch ausgiebiger berücksichtigen dürfen. Einige Ausführungen derselben beachten auch die Uebernatürlichkeit der religiösen Wahrheit zu wenig und betonen unter diesem Gesichtspunkte die Selbständigkeit in Sachen der Offenbarung zu stark.*

e. *Auf der andern Seite ist gewiss die Indexgesetzgebung einer weitem Entwicklung und Anpassung an die Zeitverhältnisse fähig. Eine Reihe der gewünschten Vorschläge lässt sich ganz gut hören. Sie enthalten manchen guten, ja sehr guten Gedanken. Dass weitere Kreise der gebildeten Laien das Bedürfnis empfanden, sich über den Index selbständig ohne direkte Führung und Beteiligung der Geistlichkeit zu äussern und dafür eine Bittschrift an den Episkopat und den Papst wählten — können wir nicht als etwas Ungehöriges brandmarken. Etwas Ausserordentliches müssen freilich solche Eingaben bleiben. Die Indexadresse ist und bleibt eine Bittschrift an zuständige Stellen. Ver-*

mutlich wurde doch auch geistliche Beratung eingeholt.¹⁾ Wir erinnern an das wie es scheint begründete Gerücht einer letzten Reaktion durch Schell!

Wir sehen eine derartige Bittschrift lieber als Schimpfen und Unzufriedenheiten hinter den Kulissen oder als Teilnahmslosigkeit, Gleichgültigkeit und allmälige Abwendung von der Kirche.

Wir möchten die theologischen Kreise und auch die Redaktionen mit gebildeten Leserkreisen dringend ersuchen — nicht über diese Männer den Stab zu brechen, sondern gebührenden Respekt ihnen gegenüber walten zu lassen: die Bittschrift nimmt es ernst mit der Gewissensfrage, macht aber auch kein Hehl daraus, dass die Lebenskasuistik aus diesem Gebiete ernste und schwierige Fälle aufweist: sie anerkennt auch durchweg die Autorität des kirchlichen Lehramtes. In einzelnen Gedankengängen und Motivierungen geht sie offenbar zu weit.

f. Die ganze Entwicklung des Index weist auf Weiterentwicklung: die Revision desselben durch Leo XIII. anerkennt auch tatsächlich bestehende neue Bedürfnisse. Die Dispensvollmacht ist vielfach sehr erleichtert. Die Strafgesetzgebung wurde beschränkt. Ausserordentliche Fälle der eigenen Gewissensbildung, ohne Dispens, in Form der Epikie anerkennt jede positiv kirchliche Gesetzgebung. Eben verlautet, dass die Bischöfe Preussens tatsächlich schon *vor dem Bekanntwerden* der Laienadresse die weitgehenden Vollmachten für England auch für ihre Diözesen sich erworben hatten. Der Gedanke: es möchten bei Werken katholischer Autoren, die nicht in ihrer Gesamtheit zu beanstanden sind, anstatt der Indexversetzung derselben, die Autoren verpflichtet werden: irrigte Sätze und Gedankengänge öffentlich nach Weisung der Kirche richtig zu stellen oder Zweideutiges klar zu stellen, möchte wohl auch in theologischen Kreisen da und dort Billigung finden: der Schriftsteller und Buchhändler guten Willens würde so weniger hart getroffen. Freilich ist die *propositio damnata* oder die Einzelzensur verschiedener Gedanken in den bekannten verschiedenen Stufen *kirchenrechtlich* ein strengeres Urteil als die Indexversetzung — bringt aber schneller und ausgiebiger die Klarheit. Doch trifft sie dann nicht ganze Werke des Schriftstellers. Man könnte auch den Vorschlag einer dreifachen Stufe des Einschreitens machen: 1. Ausdrückliche Warnung und Beanstandung einzelner Sätze, Gedankengänge, Schlagworte eines Schriftstellers durch die Indexkongregation *ohne* Indexversetzung des Buches; 2. Indexversetzung in seltenen Fällen bei ganz besonders wichtigen Stellungnahmen der Kirche mit öffentlicher Angabe der Hauptgründe der Verurteilung, sei die Beanstandung eine dogmatische oder bloss eine distinguierende, die Zweideutigkeit oder Inopportunität betonende! 3. Verwerfende oder auch distinguierende Urteile: die jetzigen *propositiones damnatae* und Einzelzensurierungen von Sätzen mit Angabe der Art der Zensur oder ohne Angabe und nähere Charakterisierung der Zensur wie im Syllabus Pius IX. oder eine Entscheidung zugleich mit kurzer positiver Wegleitung wie in den neuesten Erlassen der Bibelkommission. — Die Bittschrift bewegt sich auf ähnlichen Wegen. Ihre Grundtendenz ist aber nicht bloss die Erlangung weitgehender Dispensvollmachten, wie sie die englischen Bischöfe besitzen,

¹⁾ Bestätigt sich in der unten folgenden Erklärung.

sondern eine Revision der Indexgesetzgebung selbst, ja sogar die Abschaffung dieser ganzen Gesetzgebung, was jedentalls ganz aussichtslos ist und von dem Apostolischen Stuhle zurückgewiesen wird.

8.

Bei der Würdigung und Beurteilung dieser ganzen Bewegung hinsichtlich des Index darf das *eigentliche Wesen der niederern kirchlichen Urteile und Tribunale nicht aus dem Auge verloren werden.*

Wir erinnern diesbezüglich an den Brief Pius IX. vom Jahre 1863 anlässlich der Gelehrtenversammlung in München.

Wenn derartige kirchliche Stellungnahmen auf das gewissenhafteste berücksichtigt werden, dann darf ohne Gefahr auch ein offenes Wort über die Weiterentwicklung oder Vereinfachung der Indexgesetzgebung gesprochen werden.

9.

Hinsichtlich der allgemeinen Seite der Frage wiederholen wir nochmals die Gedanken, die wir schon vor drei Jahren auf der Katholikenversammlung zu Regensburg¹⁾ aussprachen:

« Die Kirche will *neben* ihren feierlichen Entscheidungen darum *ein Doppelpes*. Sie will die erhabene einzig schöne und beglückende Arbeit auf dem Gebiete der übernatürlichen Wahrheit nicht allein den Theologen überlassen. Die Kirche will nicht bloss die grossen Linien ziehen. Sie will als übernatürliche Autorität ernst, aber weitherzig die Einzelarbeit der Theologie begleiten, die stets Menschliches und Göttliches, Natürliches und Uebernatürliches, Philosophie und Theologie, Kultur- und Gotteswissenschaft, in eine grosse Gottes- und Weltanschauung verbindet. Sie will *da und dort als weise Künstlerin ihre goldenen Fäden mit eigener Hand einwirken*. Das ist die Tätigkeit der Kirche zur *Förderung und Verlieferung der Wahrheit*. Sie will damit ein enges Verhältnis zwischen der frei forschenden und vorwärts dringenden Tätigkeit und der auf übernatürlichem Gebiete weise führenden von Gott gesetzten Autorität anbahnen. Es ist das in der Tat ein Bündnis zwischen übernatürlicher Sicherheit und mutiger Weitherzigkeit. Die andere Aufgabe der Kirche besteht darin, den *reinen Schatz der übernatürlichen Wahrheit zu bewahren und zu behüten*. Darüber hat Pius IX. in einem denkwürdigen Briefe an den Erzbischof von München-Freising aus dem Jahre 1863 in hochinteressanter Weise gesprochen. Und das Konzil im Vatikan betonte feierlich das *mandatum ecclesiae fidei depositum custodiendi*, den Auftrag der Kirche, die Hinterlage des Glaubens zu behüten. Auch ein *Indexdekret will nichts anderes als das*. Es ist leicht, ohne Unfall auf der gewohnten Landstrasse einherzuschreiten. Alpenwanderungen auf das Hochgebirge werden eher gefährlich. Es sind aber zu Zeiten Alpenfahrten auch auf schwierige Gebiete absolut notwendig. Aber da sind geistige Führer und Warnungen absolut unumgänglich — auch für *Steiger vom besten Willen und bester Kraft*. Wenn wir das Bücherverzeichnis des Index durchgehen und seine Geschichte betrachten, finden wir da Namen von bestem Klang neben weit Abgeirrten. Die Kirche will hier nicht Personen treffen, nicht die Vollarbeit grosser Geister und Namen vernichten. Aber wo sie Hervorragende Wege einschlagen sieht, die von der übernatürlichen Vollwahrheit wegzuführen scheinen, die vielleicht sogar allmählich die Grundlinien oder doch die Konsequenzen der Offenbarung zu durchqueren drohen, die überhaupt der übernatürlichen Autorität zu nahe treten, — da ergehen von Zeit zu Zeit Warnungen ohne jedes Ansehen der Person. Gewiss ist ein Indexdekret nicht untehlbar. Aber es hat eine hohe Wahrheitsgarantie, weil enge verbunden mit der päpstlichen Lehrautorität, Darum gebührt auch ihm der entsprechende ernste Gehorsam. Es ist nicht die letzte Instanz. Aber die Geschichte des Index zeigt trotz einzelner Menschlichkeiten,

¹⁾ *Sicherheit und Weitherzigkeit ka'h. Gottes- und Weltanschauung S. 16 ff.*

Irrtümer, und einiger unnötiger Anklagen — dass die Kirche auch auf diesem Gebiete mit einer ganz eigenartigen *Feinfühligkeit* für das übernatürlich Religiöse tätig war. — Es ist nicht Engherzigkeit, wenn wir auch dieses kirchliche Wirken mit vollem Ernste respektieren und auch diesen Warnungen uns voll unterwerfen. Man unterwirft sich hier nicht der Meinung einiger italienischer Prälaten, sondern der Hüterin der religiösen Wahrheit der Kirche. Es ist ein äusserliches und innerliches Sichunterwerfen. In einem ganz *ausserordentlichen* Falle, in dem ein Gelehrter wirklich von einem Irrtum oder von neuen gar nicht beachteten Gründen seitens der Kongregation — eine volle begründete Ueberzeugung hätte und auch nicht anderswoher Fehler in seinen eigenen Forschungen erkennen kann, genügte auch das *äussere Schweigen* im Interesse der Wahrheit, welche die Kirche vertreten und fördern wollte. Auch steht in diesem Falle der Appell an eine höhere Instanz offen und ist nicht jede Auseinandersetzung abgeschnitten. Nicht selten will auch die Kongregation die guten Gedanken des Schriftstellers bloss von einzelnen *gefährlichen Einseitigkeiten und Uebertreibungen* oder von Ansätzen zu falschen Richtungen reinigen. Wo eine völlige Ueberschreitung des Gebietes der Kongregation erfolgte — wie es zum Teil im Falle Galileo Galilei geschah — binden freilich die religiösen Gesetze nicht. Einrichtungen wie der Index, haben übrigens auch ihre Geschichte und werden sich ebenso in Zukunft den Bedürfnissen der Zeit gemäss nach der einen und andern Seite weiter gestalten und umgestalten. Ein Reformvorschlag in kirchlicher Ehrerbietung, mit der altchristlichen Hochachtung vor Papst und Bischof, nach weisem Studium der kirchlichen Tradition und der Zeitverhältnisse — mag fruchtbar wirken! Stürmische Neuerungssucht auf religiösem Gebiete wirkt nur verderblich. *Positive Arbeit und Entfaltung der Wahrheit, edles Wagen im Aufblick zum Hochgebirge Jesus Christus und zur ehrwürdigen Alpenkette kirchlicher Tradition*, bleibt das Ideal. Dann ist auch die Theologie wahrlich nicht ein Vogel mit gelähmten Flügeln — ein Flug von Adlern, vielmehr ist sie getragen vom göttlichen Aar der Wahrheit in der reinen Höhenluft der Kirche, die Jesus Christus gegründet hat! Wir haben heute nichts Weiteres beizutügen.

10.

Schliessen wir mit *einigen allgemeinen* Gedanken. Nicht ein Reformkatholizismus oder einseitiger Kulturkatholizismus ist das Ideal. Was geschehen muss, ist die Vollentfaltung des echten katholischen Lebens, dessen Einbau in das Kulturleben, dessen Teilnahme an der Kulturarbeit! Freudige Unterwerfung unter die Dogmen der Kirche auf die Autorität des unfehlbaren Gottesgeistes hin! Dazu gewissenhafte, freudige Beachtung *aller* kirchlichen Korrekturen, der Wegweisungen und Warnungen der Kirche auf allen Gebieten der theologischen Arbeit! Die Kirche ist Wahrheitshüterin, Wahrheitsförderin! Dazu lebhaftes Empfinden und Aufgreifen aller neuen Probleme! Tiefes Studium der Schrift, der Kirchenlehre, der grossartigen Theologie der Vorzeit, *namentlich der Väter und der grossen Scholastik*, wozu Leo XIII. so dringlich aufgerufen hat, um von da die Ausgangspunkte auch für die Neuzeit und neue Wege zu finden. So gewinnt der Theologe und auch der Laie eine gewisse Sicherheit und Selbständigkeit auch für diese neuen Wege und neuen Methoden, er reisst die Brücken, die hinter ihm liegen, nicht ab und geht doch mutig in seine Zeit und mit seiner Zeit, führend, wegebahnend, niederreissend, aufbauend. Hochachtung vor der reichen, theologischen und allgemein wissenschaftlichen und kulturellen Arbeit tut uns not. Dabei aber *kein* Lavieren und Verwischen in der hl. Ueberzeugung der Superiorität des Christentums und der katholischen Lehre auf religiösem Gebiete! Nicht ein überkonservatives oder gar verdächtigendes Abweisen und Untergraben der *Neuarbeit* soll walten! Andererseits ist die gewissenhafteste Berücksichtigung *aller* kirchlichen

Korrekturen auch an grossen Pfadsuchern und Pfadfindern neuer Methoden der alten Wahrheit heilige Pflicht. Auf diesem Grunde weiterbauend, erwirbt man sich eine gewisse Freiheit des Geistes, die nicht von jeder sensationellen Strömung sich hemmen lässt, unbesehen Männer und Schulen verurteilt und mitten im Eifer für die Reinheit des Glaubens schwer die Liebe verletzt und den gesunden Fortschritt hemmt, die aber ebensowenig die hochwichtige Tradition verachtet oder auch nur gering schätzt oder Neuerungen betreibt, ohne sie erst im scharfen Vollicht der katholischen Lehre geprüft zu haben.

Gewiss ist es sehr wichtig, die modernen innerkirchlichen und ausserkirchlichen Strömungen im Zusammenhang mit dem ganzen religiös kulturellen Weltbild und der gesamten obwaltenden Gefahr zu betrachten.

Aber ungerecht ist es, auf blosser Vermutungen hin, aus blosser Liebhaberei zur Systematik und Zeitpragmatik im Uebereifer jeder Bewegung gleich im ersten Augenblicke eine Marke so oder anders aufzuprägen: *omnia probate!*

11.

Endlich betonen wir zwei Tatsachen.

a. *Die Revisionsfähigkeit und altfällige Revisionsbedürftigkeit positiv kirchlicher Gesetzgebung.* Je strenger eine ältere Gesetzgebung auch unter neuen Zeitbedürfnissen fortbesteht, um so mehr entwickelt sich eine mildere theologische Lebenskasuistik. Diese darf nicht leichtsinnig und lax sein, wohl aber berücksichtigt sie die psychologischen und kulturellen Verhältnisse und ausserordentlichen Fälle bei aller Hochhaltung des Gesetzes und seines Geistes. Aehnlich verhält es sich mit der Entwicklung des Dispensenwesens in Rücksicht auf ein strenges älteres Gesetz. Eine starke Entwicklung des Dispensenwesens ruft mit der Zeit einer Revision des Gesetzes selbst. So kam es z. B. bereits unter Leo XIII. zu einer Revision der Indexgesetzgebung. Eine weitere Revision derselben wird vielleicht mit der Kodifikation des kanonischen Rechtes erfolgen.

b. *Die Unwandelbarkeit der kirchlichen Lehre.* Alle Revisionsvorschläge und Revisionsarbeiten müssen frei sein von irrtümlichen oder theologisch schillernden Lehren.

Pius X. hat sich, wie wir eben aus Rom vernehmen, vor allem dahin ausgesprochen: mit äusserster Klarheit, Bestimmtheit und Strenge gegen theologisch irrtümliche Richtungen und schillernde Tendenzen namentlich in der Färbung Loisy's und auch nach anderer Seite hin vorgehen zu wollen. Alle Reformen sollen frei sein von Gedanken und Richtungen, die das Glaubensdepositum auch in dessen letzten und feinsten Konsequenzen irgendwie trüben oder gefährden.

Damit kehren wir zu den Gedanken zurück, die wir schon in den Artikeln der letzten Nummern ausgesprochen haben.

* * *

Im Zusammenhang noch wenige Gedanken gegenüber der gegnerischen Presse. Nicht *alle* Werke Schells stehen auf dem Index.

Diese Werke und *auch* die *indizierten*, zu deren Gebrauch ja die Indexgesetzgebung leicht Dispense ermöglicht, werden von der theologischen Forschung und Weiterarbeit — *freilich mit Berücksichtigung der kirchlichen Korrekturen* — ausgiebig benützt. Sie werden nach ihren positiven, unge-

mein anregenden und unbeanstandbaren Seiten und durch Weiterverfolgen der von Schell aufgeworfenen Probleme auch nach dessen Tod im kirchlichen Sinne auf lange Zeiten hinaus wirksam sein — gerade dann, wenn die kirchlichen Beanstandungen wie der Papst will, mit vollem Ernst und aufrichtiger Gewissenhaftigkeit beobachtet werden. Schell ist in der Theologie kein toter Mann, noch will ihn die kirchliche Behörde moralisch und wissenschaftlich totschiessen. Aber eines will der Papst mit aller Energie des Ignis ardens: genaue Korrektur der Begriffe: Deus causa sui — der irrthümlichen u. z. T. schillernden oder missverständlichen Todsünden-, Fegfeuer-, Höllen- und Apokathesislehre, sowie einzelner Darlegungen über Autorität und Freiheit, kirchliches Lehramt, Dogma, Konsequenz aus dem Dogma, magisterium ordinarium, kirchliche niedere Entscheidungen u. s. f. Dass die Indexkorrektur wegen dieser Gedankengänge erfolgte, ist heute hinlänglich klar. Eben erfahren wir über Rom — Berlin, dass eine eingehende, offizielle, päpstliche Aussprache über die beanstandeten Lehren Schells bevorstehe.¹⁾

* * *

Verwickeln wir uns aber nicht in einen Widerspruch: wenn wir einerseits — wie wir es bereits getan haben — das Lehrhafte an dem Papstbrief über Schell an Commer scharf herausheben und der gewissenhaftesten Nachachtung empfehlen²⁾ — andererseits gewisse Aeusserungen Commer; wie z. B. man sollte auf Schell's Grabmal die Inschrift setzen: Schell ist am Felsen Petri zerschellt, und neben sein Monument zwei Bischöfe mit umgekehrten Fackeln stellen usw., strenge tadeln? — wenn wir einerseits die Bedeutung des Index mit voller Bestimmtheit klarstellen, andererseits aber eine Laienadresse für Veränderung der Indexgesetzgebung verstehen und bei aller Kritik sehr ernst würdigen können?

Nein! *Der Papsbrief bezieht sich auf die Indexdekrete. Diese wollen ihrer Natur nach nicht die Person des Verfassers indizierter Bücher und ebensowenig seine unbeanstandete Lebensarbeit treffen.* Noch eines!

Eine der berühmten Indexregeln Benedikt XIV. lautet: . . . *es müssen die Bücherrevisoren eingedenk ihres Amtes und ihrer Zensur sich auch gegen die Masslosigkeit schmähsüchtiger und liebloser Schriftsteller wenden und sollen die Kardinäle darauf aufmerksam machen, damit diese ihnen entschieden und fest Einhalt gebieten.* (Indexparagraph 24. Benedikt XV., Hilgers S. J. Der Index. S. 65.) Wir wollen diesen nicht wörtlich auf Commer anwenden. Aber er berechtigt uns auch in *rein kirchlicher* Hinsicht das Distinguo im Hinblick auf das Commer'sche Buch laut auszusprechen.

Neben den energischen Worten Pius X., die kirchlichen Korrekturen an der Schell'schen Theologie nicht zu übersehen und mit dem berechtigten Lob an Commer, dass er die vom Apostolischen Stuhle gemeinten Irrtümer öffentlich namhaft gemacht und die Wege zu dieser Widerlegung auch für weitere Kreise gewiesen hat, muss man auch jene herrlichen Worte der Irenik und jenes eigenartig schöne Programm der liebevollen Behandlung vergleichen, das

¹⁾ Vergleiche unten die Mitteilungen Roms an Schell über die Beanstandungen der Kirche gegenüber einzelner seiner Werke. Vergl. auch den eben erschienenen Syllabus Pius X.!

²⁾ Vergl. unsere letzten Nummern.

die Antrittsenzyklika des Papstes verkündet und das wir in Nr. 24, S. 231 dieses Blattes durch Abdruck wieder in die Erinnerung gerufen haben. So findet die orientierende Theologie die richtige Mittelstrasse *unter Leitung* der Kirche! Die hochanerkernden Worte des Papstes über die Tugenden und Intentionen Schell's entsprechen eben jenem Programm der Antrittsenzyklika: die scharfen Worte Pius X. richten sich gegen alle jene, welche die hochbedeutsamen kirchlichen Korrekturen an Schell zu wenig oder gar nicht berücksichtigen. (*Vgl. unten die Aussprachen Roms gegenüber Schell selbst!*) Sie gehören zum Programm vorsichtigster gewissenhafter Wahrheitsbehütung!

Nach all diesen Erwägungen wird es dem Leser leicht sein, im Geiste der kirchlichen Gesetzgebung und in Rücksicht auf die Zeitbedürfnisse die unten abgedruckte Eingabe der Laien selbständig kritisch zu beurteilen. A. M.

Die Trennung von Staat und Kirche mit besonderer Rücksicht auf das neue genferische Trennungsgesetz.

Von Universitätsprofessor Dr. U. Lampert, Freiburg.

Die Volksabstimmung des Kantons Genf vom 30. Juni 1907 ist ein kirchenpolitisches Ereignis ersten Ranges, dessen Bedeutung weit über die Grenzen des Kantons und der Schweiz hinausreicht. Der Versuch, eine prinzipielle Würdigung des neuen vom Volke angenommenen Gesetzes auf eine einfache Formel zurückzuführen, scheidet an der vielgliedrigen Kette eigenartiger geschichtlicher und rechtlicher Momente, die im Gesamturteil mitberücksichtigt sein müssen. Bezeichnend ist übrigens für die Reife und Schulung des kirchenpolitischen Denkens in unserer Zeit, dass in den der Abstimmung vorausgehenden Erörterungen über die Gesetzesvorlage nicht bloss die *Wertung* des Prinzips der Trennung von Staat und Kirche, sondern auch über den *Sinn* des Prinzips überhaupt ein Sammelsurium von Meinungen verlaublich wurde. So hielten sich Viele an das rein äussere Kriterium der Abschaffung des Kultusbudgets für die «salarierten Kulte», wie im offiziellen Sprachgebrauch des Kantons Genf die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften genannt werden; während wir doch gerade in den kath. Kantonen trotz Ablehnung der Trennung gar kein Kultusbudget haben, weil das Finanzsystem der katholischen Kirche vielmehr auf die Selbständigkeit der Kirche durch ihre Stiftungsgesetzgebung abzielt. Mit einer Vereinigung von Staat und Kirche, welche nur noch auf staatlicher Salarierung des Kultus basiert, ist es allerdings schlecht bestellt, geht sie in die Brüche, so ist das Verlustkonto nicht allzuschwer belastet. Zunächst liegt die Schwierigkeit zur Verständigung über das Wesen der Trennung in der verschiedenen Auffassung der Katholiken und Protestanten hinsichtlich der Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche. Nicht bloss bei den Lutheranern, auch bei den Zwinglianern und Calvinisten ging das Landeskirchenregiment über in die Hände der staatlichen Obrigkeit, als das membrum praecipuum Ecclesiae. Nach Calvin hat der «Staat Gewalt in kirchlichen Dingen, aber er ist selber in Ausübung seiner Staatsgewalt der Lehre der Kirche unterworfen, . . . die Ausbreitung des wahren Glaubens, die Ver-

nichtung jeder Irrlehre, ist die vornehmste Aufgabe der Staatsgewalt. Das Ende ist auch bei Calvin die Theokratie der von den kirchlichen Führern geistlich geleiteten Staatsgewalt (Sohm). Die Ordonnance ecclésiastique de Genève 1541 ist von Rat und Bürgerschaft erlassen, jeder Geistliche muss ihre Beobachtung beschwören. Die Fortbildung der Kirchenordnung geschieht durch Erlasse des grossen und kleinen Rates, dessen Wort bei der geistlichen Stellenbesetzung entscheidend ist. Ganz konsequent mit der altprotestantischen Auffassung liess Richard Rothe, den nicht wenige als den dritten deutschen Theologen nächst Luther und Schleiermacher bezeichneten, überhaupt die *Mission der Kirche in derjenigen des Kulturstaates aufgehen*, indem er behauptete, bei der jetzigen Entwicklung des christlichen Bewusstseins habe die Kirche als *besondere* Anstalt keinen Zweck mehr und es müsse der Staat allein ihre Mission erfüllen. So gelangten protestantische Theologen zu Forderungen, die expressis verbis in der «völligen Verstaatlichung der Kirche» gipfelten (vgl. Christliche Welt 1903, Nr. 4). Die Religion gedeihe am besten im Staate, nicht in der Kirche; der Kirchenbegriff sei überhaupt aus dem Christentum auszuschalten; die Reformatoren hätten die Reformation nicht beendet, sondern leider an Stelle der alten Kirche nur eine neue Kirche gebildet und so aus dem Protestantismus nur eine Dublette des Katholizismus geschaffen. Solchen Gedankengängen begegnet man häufig in den protestantischen Diskussionen über das Kirchentum.

Bei den Katholiken hatte die Forderung der Verbindung von Staat und Kirche nie den Sinn einer solchen Verschmelzung, sondern stets verlangte man, dass die sachliche Verschiedenheit der beiden Sphären gewahrt bleibe. Nur ein verträgliches, freundschaftliches Verhältnis beider Gewalten und ihre gegenseitige Unterstützung war damit gemeint.

Die Trennung kann nun zunächst nur die *Negation des Zusammenwirkens* bedeuten unter Anerkennung, dass Staat und Kirche selbständige, gleichberechtigte Gewalten seien, die frei in dem jeder zukünftigen Kreise schalten können. In diesem Sinne wurde von Graf Montalembert zuerst das berühmte Wort geprägt: «Freie Kirche im freien Staate». Damit beabsichtigte man die Kirche von den Fesseln des polizeistaatlichen Staatskirchentums mit seinem Arsenal von *jura circa sacra* zu befreien. Anstatt der idealen Verbindung beider Gesellschaften sollte also damit nur ein Uebergang von der Verknechtung der Kirche zur kirchlichen Selbstverwaltung angestrebt werden.

Ein eigenartiges Paradigma der Trennung weist die nordamerikanische Unionsverfassung auf. Politische und kirchliche Angelegenheiten sind materiell geschieden, der Staat emanzipiert sich von allen konfessionellen Rücksichten, alle Bürger ohne Unterschied des Glaubens geniessen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte; der Staat lässt alle Religionen ihre Wege gehen in ihrer Organisation und Verwaltung nach eigenen Normen; er kennt zwar keine Staatsreligion, aber will doch nicht den christlichen Grundcharakter verleugnen. (Pflege des Christentums, soweit es ohne Verletzung der Kultus- und Gewissensfreiheit geschehen kann, Sonntagsfeier, Sorge für die religiösen Bedürfnisse der Truppen etc.)

Das eigentliche Wesen der Trennung als kirchenpolitischer Programmpunkt der modernen radikalen Staatstheoretiker

liegt vielmehr in der grundsätzlichen Gleichstellung der Kirche und Religionsgesellschaften in allen Beziehungen mit den Privatvereinen *unter* der Souveränität des Staates. Die Religion wird zur Privatsache der einzelnen Staatsangehörigen erklärt. J. B. Sägmüller gibt uns (in seiner Schrift «Die Trennung von Kirche und Staat, eine kanonistisch-dogmatische Studie mit 13 Beilagen, enthaltend offizielle Aktenstücke über die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich», Mainz 1907, S. 9) an Hand der neuesten französischen Gesetzgebung folgende Beschreibung des wesentlichen Inhaltes der Trennung von Kirche und Staat: «Danach ignoriert der Staat die Religionsgesellschaften und Kirchen vollständig und überlässt die Religion als Privatsache lediglich den einzelnen Untertanen. Alle Religionen und Konfessionen sind ohne jede Privilegierung zugelassen, soweit ihre Lehren und Uebungen nicht den Staatsgesetzen widersprechen. Die Bildung von Religionsgesellschaften untersteht den allgemeinen Vereinsgesetzen. Sie erwerben also die juristische Persönlichkeit entweder in ihrer Gesamtheit oder als Einzelgemeinden mit ihrer Begründung dann von selbst, wenn nach dem allgemeinen Vereinsgesetz jeder Privatverein sie ohne weiteres erlangt. Sodann haben diese Religionsgesellschaften innerhalb des allgemeinen Rechtes volle Freiheit in Lehre, Schrift, Gottesdienst, in Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern, in Organisation und Verfassung, in Ausbildung und Anstellung ihrer Beamten und Diener, in Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Vermögen. Rechte, die aus der religiösen Vereinsangehörigkeit gemäss Statuten kommen, können vor dem staatlichen Gericht im Rechtsweg verfolgt werden. Aber für Ausübung der Disziplinargewalt, für Beitreibung von Auflagen und Beiträgen, leiht der Staat keine Hülfe. Am allerwenigsten gewährt er Steuerprivilegien oder gar Zuschüsse und Beiträge zur Besoldung der Kultusdiener und Bestreitung der Kultkosten. Andererseits aber darf er die Religionsgesellschaften als solche auch nicht schlechter behandeln als andere Privatvereine, etwa durch Präventiv- oder Repressivmassregeln oder willkürliche Chikanen.»

Wir gehen einig mit Sägmüller in der entschiedenen prinzipiellen Ablehnung des Trennungsgedankens auf Grund des Urteils der Kirche und der Lehre der Geschichte. Die Trennung beruht auf einer nichtigen Abstraktion des Staates von der Religion. Das bürgerliche und religiöse Leben lässt sich nicht grundsätzlich trennen. Wie steht es dann mit den sittlichen Ideen, deren der Staat ja doch bedarf, und worin werden dieselben ihre letzte Gewähr finden? So fremd auch der Staat dem Christentum gegenüber tun mag, so wird unser öffentliches Leben noch zum Glück durch eine Reihe von christlichen Ideen beherrscht, die ein Stück unserer Kultur geworden sind. Wer heute über Staat und Recht nachdenkt, der «bringt dazu schon eine gewisse Bildung und eine Summe von Begriffen mit, die man nur der christlichen Erziehung und der Anschauung der nach dem Christentum gebildeten Lebensordnungen verdankt, und wovon man sich, selbst wenn man wollte, nicht lösmachen kann» (Walter, Naturrecht und Politik, S. 7). Verwerflich in der Praxis, weil die Trennung von politischen und kirchlichen Revolutionären erdacht, in gleicher Weise zum Nachteil des Staates und der Kirche führt; verwerflich in der Doktrin, weil ein unrationelles, hohles Gedankending. In dieser Richtung hatte Görres in seinem Athanasius in der ihm eigenen warm
en

Sprache gewarnt: «Die Scheidung (von Kirche und Staat) ist nichtig in der Doktrin; denn im ganzen Umkreise des Daseins, im Himmel wie auf Erden, stehen nirgendwo nackte, schroffe, ganz und gar von einander gelöste und unvermittelte Gegensätze einander sich entgegen; weil eine solche Lösung, wenn sie ja möglich wäre, sie ganz und gar aufheben und vernichten würde. Es ist vielmehr durch alle Gebiete der Wirklichkeit also beschaffen, dass die Entgegensetzungen gegenseitig sich durchdringen, sich in mancherlei Verhältnissen binden, mildern und mässigen; wo dann statt des einen schreienden und toten Widerspruches, die ganze Fülle gebundener Wirksamkeiten und Gegenwirksamkeiten sich entwickelt, in deren Spiele alles Leben sich in seinem gedeihlichen Ablauf äussert. Wenn dies von irgend einem Verhältnisse gilt, muss es vor Allem für das von Kirche und Staat seine Geltung haben; denn die ganze christliche, soziale Ordnung ist vom Anfang an auf dies gänzliche Durchdringen und Durchwachsen der beiden Sozietäten gebaut gewesen, in Folge dessen die Eine der Andern so viel pflichtet, als diese ihr hinwiderum schuldet; und sohin, obgleich beide in ganz verschiedenen Gebieten fussen, und ohne sich zu vermischen, auch in ihrer Sonderung sich bewahren, in ihrem Zusammentreffen kein Konflikt vorkommen kann, den nicht der wohlverständige, gute Wille friedlich zu lösen vermöchte. Alles Bestreben früherer, besonnener Zeiten ist darauf hingegangen: dies lebendige Durcheinanderspielen zu fördern, nach allen Richtungen durchzuführen, das wechselseitige Nehmen und Geben zu ordnen, und das Durchgeführte und Geordnete in der rechten Schweben festzuhalten.» Es ist doch schliesslich ein und derselbe Mensch, der sich in wirtschaftlicher, politischer und religiöser Richtung bewegt und entwickelt, und solange der wissenschaftliche, gesellschaftliche und der religiöse Mensch nicht drei verschiedene Subjekte sind, hat es auch keinen Sinn, Oekonomie, Politik und Religion zu trennen, statt sie bloss zu unterscheiden und in ihren verschiedenen Richtungen zum Zusammenwirken zu bringen. Ueber dem Unterschied darf der Zusammenhang nicht übersehen werden.

Es ist gar nicht überflüssig, wieder einmal an die Thesen zu erinnern, mit welchen Bischof Ketteler (Freiheit, Autorität und Kirche, Mainz 1862, S. 184 f.) das coordinierte Verhältnis von Staat und Kirche formulierte:

1. Die Kirche kann und darf sich nicht vom Staate trennen, wie sie sich überhaupt von gar nichts trennen kann, was von Gott stammt.
2. Sie muss den Staat ehren als eine göttliche Veranstaltung zum Heile der Menschen.
3. Sie muss ihre Glieder anhalten, der Gewalt im Staate, soweit sie der göttlichen Ordnung entspricht, wegen Gott gehorsam zu sein.
4. Sie muss das Wohl des Staates fördern mit allen ihren geistlichen Mitteln, sich über geordnete Staatsverhältnisse freuen und jede Zerrüttung des Staatswesens beklagen.
5. Sie muss endlich der Welt verkünden, dass wer sich unrechtmässig der weltlichen Gewalt widersetzt, sich Gott selbst widersetzt und sich die Verdammung von Gott zuzieht (Röm. 13, 2).
6. Ebenso kann und darf aber auch die Staatsgewalt sich von der Kirche nicht trennen, ohne ihre wesentlichen Pflichten zu verletzen.

7. Der Staat ist verpflichtet, die Rechte der Kirche zu schützen, wie die Rechte jedes seiner Untergebenen und sie vor jedem ungerechten Angriffe zu bewahren. Die Pflege der Gerechtigkeit ist die von Gott dem Staate gegebene Mission und er muss sie gegen Alle üben.

8. Der Staat ist verpflichtet, die Kirche mit Wohlwollen anzusehen und ihr zur Erreichung ihrer Zwecke mit Hilfe zur Seite zu stehen. Auch dieser Teil seiner Aufgabe folgt aus der Natur der Staatsgewalt und der ihr von Gott gegebenen Pflicht.

9. Der Staat ist verpflichtet, zu diesem Rechtsschutze und dieser Unterstützung nicht allein wegen Gott, sondern seines eigenen Wohles wegen. Wenn er sich von der Kirche trennt und von dem religiösen Glauben seiner Untertanen, so trennt er sich von Gott und zerstört damit sein eigenes Fundament.

10. Der Staat ist endlich zu diesem Rechtsschutze und dieser Unterstützung verpflichtet, seiner eigenen Angehörigen wegen. Diese haben ein Recht darauf, dass die Staatsgewalt ihre religiöse Gesinnung in ihrem kirchlichen Verbands achte, ehre, schütze und unterstütze. Der Staat ist kein beliebiges Abstraktum jenseits der Wolken, sondern eine Wirklichkeit, bestimmt zum Nutzen der Menschen, die er umschliesst, und eine Trennung von ihren höchsten Interessen ist daher eine Pflichtverletzung der Staatsgewalt.

(Schluss folgt.)

Erklärung des Münsterschen Bittschriftkomitees.

Münster, 16. Juli 1907.

Gegenüber den vielfachen Angriffen, die in verschiedenen Zeitungen, insbesondere auch im „Osservatore romano“ letzthin gegen uns gerichtet wurden, sehen wir uns im Interesse der Wahrheit gezwungen, folgende Erklärungen abzugeben:

1. Aus den bisher veröffentlichten Schriftstücken und Erklärungen ergibt sich ohne weiteres, dass es eine Entstellung der Wahrheit ist, wenn man uns die Absicht einer Trennung von der Autorität der Kirche unterschiebt.

2. Unsere Absicht, gemäss dem dringenden Rate wohlunterrichteter Fachtheologen, die Bittschrift nicht nur zunächst den Bischöfen, sondern gleichzeitig auch Seiner Heiligkeit in Rom zu überreichen, kann um so weniger befremdlich erscheinen und ist um so korrekter, als

a) der unmittelbare Weg zum hl. Vater bislang jedem Katholiken jederzeit von Rechts wegen zustand, und

b) angesichts der Beteiligung verschiedener Diözesen und Länder Rom als die einzige gemeinsame Instanz aller von vornherein notwendig mitberücksichtigt werden musste.

3. Jeder Katholik, der Geistliche und auch der Laie, hat nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte. So ist jeder Laie unter andern berechtigt, zu erlaubten Zwecken mit andern Laien zusammenzutreten, ohne grundsätzlichen Ausschluss des Klerus die Pflege des Laienapostolats zum Gegenstand seiner Pläne und Unternehmungen zu machen, als Sohn der heiligen Kirche vertrauensvoll Bittschriften an den heiligen Vater vorzubereiten und durch Organisation das Gewicht der für seine Anliegen gesammelten Unterschriften zu erhöhen. Jede Verkümmern dieser Rechte liegt der kirchlichen Autorität fern und widerspricht

ihrem Lebensinteresse. Es muss also schon der Versuch, unser Vorgehen als unrechtmässig hinzustellen, als ein völlig unkirchliches Unterfangen zurückgewiesen werden.

Aus Anlass des vatikanischen Konzils sagte der Bekennerbischof Matthias Eberhard von Trier in seinem Fastenhirtenbrief von 1869 wörtlich, „dass in einem allgemeinen Konzil zwar nur die Bischöfe als die Nachfolger der Apostel entscheidendes Stimmrecht haben, dass aber nicht bloss ihre, sondern aller Glieder der Kirche Erfahrung und Einsicht dort gehört und beachtet werde; dass nicht nur Priester, auch Laien, selbst in wichtigen Fragen Einfluss auf die Beschlüsse der Konzilien zu üben berufen sein könnten.“ (Zitiert nach den Stimmen aus Maria-Lach, Einleitungsband I, Buch V, Seite 21.)

4. Aus der Geheimhaltung des ganzen Unternehmens kann irgend ein begründeter Vorwurf nicht hergeleitet werden, denn schon die bisherigen Folgen des unverantwortlichen, gewissen- und charakterlosen Vertrauensbruchs müssen jeden Einsichtigen mit zwingender Notwendigkeit davon überzeugen, dass durch die Auslieferung an die Öffentlichkeit eine schwere Schädigung kirchlicher Interessen eingetreten ist.

5. Jede sachliche Kritik ist uns in der vorhandenen verantwortungsvollen Lage besonders willkommen und wird der endgültigen Fassung der Bittschrift zugute kommen.

6. Wir erklären uns in allen unternommenen Schritten solidarisch und bemerken, dass nur diejenigen öffentlichen Erklärungen und Ausführungen von uns stammen, welche ausdrücklich als authentisch bezeichnet oder aber mit unserem vollen Namen versehen sind.

7. Endlich bitten wir um positive Mitarbeit auf der bereits gewonnenen breiten und stets kirchlich korrekt gebliebenen Basis.

Justizrat Hellraeth. Assessor Dr. ten Hompel.
Professor Dr. Plassmann. Schmedding, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Professor Dr. Schwing.

Aus alten Indexbestimmungen.

Aus neuern Eröffnungen Roms an Schell in den Jahren 1904 und 1905.

Die Indexgesetzgebung ist ihrer Natur nach eine lex odiosa, d. h. eine Gesetzgebung, die Lasten und Beschränkungen auferlegt, aber im Interesse des allgemeinen religiösen Wohls, der Reinerhaltung der Glaubenshinterlage.

Dass aber nicht die blossen starren Anschauungen des Rechts die Indexgesetzgeber beherrschen, sondern auch die weitblickendern mildern der Pastoral, geht aus folgenden Verordnungen Benedikts XIV. über die Indexpraxis hervor, die heutzutage noch zum Grundrecht des Index gehören. Wir betonen das namentlich gegenüber der gegnerischen Presse.

§ 9. Wohl zunächst für die Indexkongregation, aber bei ähnlichen Fällen auch für die Kongregation des Heiligen Offiziums, soll folgende Bestimmung gelten:

„So oft es sich bei Bücherverboten um das Werk eines katholischen Mannes handelt, der nicht bloss in gutem Rufe steht, sondern sich auch bereits einen Namen gemacht hat, sei es durch andere Werke, sei es durch eben das Buch, welches zur Prüfung vorliegt, soll, wenn überhaupt angängig, nach altem Gebrauch die Klausel ‚donec corrigatur‘ oder ‚donec expurgetur‘ (bis das Buch verbessert ist) dem Verbote beigefügt wer-

den. Ist dies geschehen, so muss vor der Veröffentlichung des Dekretes dem Verfasser oder dessen Vertreter mitgeteilt werden, was am Buche auszumerzen, zu verändern oder zu verbessern ist. Geht der Verfasser darauf nicht ein, so wird das Dekret wie gewöhnlich veröffentlicht. Wenn aber er oder sein Vertreter nach der Verordnung der Kongregation eine neue Ausgabe des Buches mit den nötigen Aenderungen veranstaltet, alsdann soll das Dekret des Verbotes unterdrückt werden: es sei denn, dass bereits eine grosse Anzahl der verbotenen Auflage verbreitet ist. In diesem Falle muss die Veröffentlichung des Dekretes so gehalten werden, dass jeder daraus ersieht, nicht die neue, verbesserte und erlaubte, sondern nur die verurteilte, vorhergehende Ausgabe des Buches sei verboten.

§ 10. „Man hat Klage geführt, dass Bücherverbote ergingen, ohne vorher dem Verfasser Gelegenheit zur Verteidigung zu bieten. Wir wissen auch, was darauf geantwortet wurde, nämlich: es sei nicht erfordert, den Verfasser vorzuladen, da es sich nicht um Blossstellung oder Verurteilung seiner Person, sondern um den Schutz der Gläubigen und die Abwendung der Gefahr handle, welche die Lesung des Buches bringe. Wenn dabei dem Namen des Verfassers ein Makel zu teil werde, so sei das eben nur eine indirekte Folge der Verurteilung des Buches. Wir wollen daher ohne Vernehmung der Verfasser erlassene Bücherverbote keineswegs missbilligen, zumal anzunehmen ist, dass nichts von dem, was der Verfasser zu seiner und seines Buches Verteidigung hätte vorbringen können, von den Zensoren und Richtern unbeachtet blieb. Nichtsdestoweniger wünschen wir gar sehr, dass die Kongregation, wie sie bisher des öftern in solchen Fällen mit grösster Billigkeit und Klugheit vorgegangen, so auch in Zukunft handle. Wo man es daher mit einem angesehenen, verdienstvollen Katholiken zu tun hat, dessen Werk nach den notwendigen Streichungen wieder erscheinen dürfte, möge man entweder den Verfasser selbst, wofern er es wünscht, vernehmen oder einen Konsultor dazu bestellen, das Buch ex officio zu verteidigen.“*)

§ 17. III. „Ueber die verschiedenen Ansichten und Meinungen eines Buches müssen die Richter frei von jedem Vorurteil zu Gericht sitzen. Deshalb sollen sie alle Voreingenommenheit für eine bestimmte Nation, Familie, Schule oder Genossenschaft ablegen, alle Parteilichkeit beiseite setzen und als einzige Norm die Dogmen der heiligen Kirche vor Augen haben und die gemeinsame katholische Lehre, wie sie in den Beschlüssen der allgemeinen Konzilien, in den Konstitutionen der römischen Päpste, in der übereinstimmenden Doktrin der Väter und Doktoren enthalten ist. Sie müssen sich nämlich davon überzeugt halten, dass es nicht wenige Schulmeinungen gibt, welche einer Schule, Genossenschaft oder Nation als durchaus gewiss erscheinen, während sie von andern Katholiken, welche die

*) Anmerkung. Hier liegt schon im alten Indexrecht ein Keim der Weiterbildung im Sinne der Bittschrift. — Im Falle Schell verfasste die kirchliche Behörde einen kleinen Syllabus der beanstandeten Stellen in den Werken Schells. Dieser Syllabus wurde auf Anordnung des Apostolischen Stuhles am 24. Januar 1904 und am 6. Dezember 1905 in einer geheimen Vernehmung von Bischof von Schlör Schell in zweimaliger, sich ergänzender Vorlage amtlich zur Kenntnis gegeben. Schell erklärte, dass er einige Propositionen im orthodoxen Sinne gemeint hatte, was anerkannt wurde. Andere Propositionen anerkannte er als irrig und verwerfungswürdig. Ebensoviele diesen letztern Propositionen gegenübergestellt unterschrieb Schell. Das Original liegt im bischöflichen Archiv zu Würzburg. Eine Abschrift erhielt Schell. Eine andere ging nach Rom.

entgegengesetzten Ansichten verteidigen, ohne alle Beinträchtigung des Glaubens und der Religion verworfen und bekämpft werden mit Vorwissen und Erlaubnis des Apostolischen Stuhles, der jede Meinung in ihrem Grad von Probabilität unangefochten belässt.

§ 18. IV. „Auch das müssen sie wohl beherzigen, dass man über den wahren Sinn eines Verfassers nicht urteilen kann, wenn man nicht das Buch vollständig liest und das, was er an verschiedenen Stellen bringt, miteinander vergleicht. Man muss zudem den ganzen Plan und Zweck des Schriftstellers wohl beachten und nicht nach einzelnen aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen sein Urteil fällen. Denn es kommt oft vor, dass ein Autor das, was er an einer Stelle nur streift und kurz und dunkel sagt, an anderer Stelle weitläufiger, klar und bestimmt entwickelt, so dass die Dunkelheit und das scheinbar Anstössige der ersten Stelle vollständig schwindet und diese als fehlerlos und unbedenklich erscheint.“

§ 19. V. „Wenn einem katholischen Schriftsteller, der im Rufe eines frommen und gelehrten Mannes steht, Ausdrücke zweideutiger Art entschlüpft sind, so verlangt die Billigkeit, seine Worte, wenn immer möglich, im guten Sinne zu deuten.“

§ 20. „Die Zensoren und Konsultoren sollen diese und ähnliche Regeln, wie sie sich bei den besten Schriftstellern, welche hierüber handeln, finden, immer vor Augen halten, um bei diesem wichtigen Gerichtsverfahren, des eigenen Gewissens eingedenk, weder den guten Namen der Verfasser noch auch das Wohl und Wehe der Kirche und der Gläubigen ausser acht zu lassen. Eben zu diesem Zwecke fügen Wir noch zwei Punkte von Bedeutung hinzu.“

§ 23. Der Eifer und die Begeisterung für die alten Kirchenlehrer vermag nie solche Gehässigkeit und Lieblosigkeit bei schriftstellerischen Streitigkeiten zu entschuldigen. Es darf nicht geduldet werden, dass Autoren ihre Privatmeinungen wie Glaubenssätze der Kirche andern aufdrängen und ihre Gegner des Irrtums oder gar der Irrlehre zeihen.

§ 24. In dieser Bescheidenheit und Mässigung und Sanftmut und Liebe bei der Widerlegung seiner Gegner ist der Doctor angelicus vor allen ein Muster. Deshalb müssen die Bücherrevisoren, eingedenk ihres Amtes, mit ihrer Zensur sich gegen die Zügellosigkeit schmähsüchtiger und liebloser Schriftsteller wenden und sollen die Kardinäle der Kongregation darauf aufmerksam machen, damit diese ihnen entschieden und fest Einhalt gebieten.

(Uebersetzung aus J. Hilgers S. J. Der Index, Seite 60 ff.)

Neuestes.

Aus Würzburg wird uns eben mitgeteilt, dass die Denkmalangelegenheit deswegen auch in Rom ein grösseres Aufsehen machte, weil es sich nachträglich um ein Denkmal vor der Universität mit späterer feierlicher Enthüllung gehandelt habe und man aus dem ganzen Zusammenhang solcher Angelegenheiten fürchtete, es möchte dann gegen den Willen der ursprünglichen Komitees und gegen die Intentionen des Heimgegangenen gegenkirchliche Demonstrationen sich damit verbinden. Wir geben die Notiz mit allem Vorbehalt.

Wortlaut der Indexbittschrift.

Entwurf einer Adresse in Sachen der Index-Zensur, gerichtet an Seine Heiligkeit und an den hochwürdigsten deutschen Episkopat.¹⁾

Omnia instaurare in Christo!
Wahlspruch Pius X.

Bittschrift

wegen des Index librorum prohibitorum

gerichtet an:

Seine Heiligkeit Papst Pius X.
und an den hochwürdigsten Episkopat der Länder
deutscher und britischer Sprache.

Dem Heiligen Apostolischen Stuhl und dem hochwürdigsten Episkopat der Länder deutscher und britischer Sprache vertrauen die Unterzeichneten zu Händen Seiner Heiligkeit Papst Pius X. und zu Händen der hochwürdigsten Herren Bischöfe Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz Englands und Amerikas in Ehrfurcht die nachfolgende Adresse an, mit der Bitte, in oberhirtlicher Fürsorge es zu segnen, wenn wir zum Vater der heiligen Kirche ehrfurchts- und vertrauensvoll also sprechen:

Heiligster Vater!

Das kindliche Vertrauen zu unserer Bitte schöpfen wir vor allem aus der Tatsache, dass Deine hohe Weisheit schon in der bisherigen Regierungszeit tiefgreifende Besserungen am kirchlichen Verwaltungskörper getroffen hat, Besserungen, die freimütig und vor aller Welt eine Neuorganisation der Kongregationen beim Heiligen Stuhle, insbesondere auch eine Minderung ihrer Zahl, eine Vereinheitlichung ihres Geschäftsganges und eine Einschränkung ihres Sportelwesens brachten.

Unsere Bitte betrifft den Index librorum prohibitorum. Sie betrifft die Indexfrage, welche seit Aufhebung aller gewohnheitsrechtlichen Erleichterungen durch die letzte Neuregelung der decreta generalia als eine Sache von tiefem Ernste für jeden gewissenhaften Katholiken neuerweckt ist. Und das ist bei allen wahrhaft religiösen Naturen um so mehr der Fall, je treuer die Anhänglichkeit und Liebe zur Heiligen Kirche und je weniger das Streben nach ungesunder Reform in so wichtigen Fragen für sie mitspricht. In diesem Sinne lehnen die Unterzeichneten grundsätzlich und von vornherein jede auch noch so entfernte Gemeinschaft mit dem neuerungssüchtigen Reformkatholizismus, wie auch mit dem sogenannten liberalen Katholizismus, dem Neuchristentum und allen verwandten Erscheinungsformen hierdurch nachdrücklichst ab. Nur Treue und Liebe zur Heiligen Kirche treiben uns, gebieten unserem Gewissen, zur Stunde das rechte Wort im Dienste und nur im Dienste der kirchlichen Autorität zu suchen und in aller Ehrfurcht freimütig, vertrauensvoll zu sprechen.

Heiligster Vater!

Trotz aller unverkennbaren Vorzüge der Index-Zensurierung im planmässigen Verteidigungswerk der Heiligen Kirche und des Heiligen Glaubens gewinnt das Gewicht der Erwägungen in

¹⁾ Wir bringen den Wortlaut der Bittschrift zum Abdruck, um dem Leser ein eigenes Urteil zu ermöglichen.

unserer Zeit mehr und mehr an Gründen gegen die Zweckmässigkeit des geltenden Index librorum prohibitorum. In einer Zeit wachsender Kirchenentfremdung der Gebildeten aller christlichen Konfessionen, in Tagen ratlosen wissenschaftlichen Fortschritts und zunehmender Organisation des Unglaubens, des Atheismus und des Antichristentums muss es von besonders sorgenschwerer Bedeutung sein, wenn mehrere zur geistigen Führerschaft berufene Katholiken der ersten Kulturnationen in ihrem begeisterten Schaffen für die grosse Sache der Heiligen Kirche, in ihrer Opferfreudigkeit, ihrem Ringen nach ruhigem, sicheren Fortschritt mit der Kirche, kurz in ihrem Lebensmut und Gut bitter und schwer getroffen werden durch eine unverkennbare, vielleicht allzu grosse Sorgsamkeit der Heiligen Indexkongregation und des Heiligen Officiums. Und so wächst in der Tat die Zahl der gerecht urteilenden glaubenstreuen Katholiken, welche das Indexverfahren als äusserst gefahrvollen Gebrauch der kirchlichen Autorität empfinden, zumal da sie erkennen müssen, wie wenig das summarische Indexverfahren den sehr verschiedenartigen geistigen Bedürfnissen und Reifeverhältnissen der Völker und der Einzelpersonen gerecht werden kann. Der Vater wird wohl dem unmündigen Kinde, nicht aber dem erwachsenen die Namen der Bücher vorschreiben, die gefahrbringend und bei Strafe zu meiden sind. Ein Verfahren, das sich dieser Grenzen nicht bewusst bleibt, lässt die Allgemeinheit leiden unter dem, was nur den Unmündigen und Ungesunden frommt. Die Glaubensvertiefung und Glaubensfestigkeit der denkenden Elemente ist jedenfalls bei den Katholiken germanischer Sprache und Herkunft viel zu gross, als dass hier je eine begründete Besorgnis gegen die Wirkungen der ungehinderten freien Forschung aufkommen könnte.

Heiligster Vater!

Deinem väterlichen Herzen kann es nicht entgangen sein, wie sehr im Ringen um die höchsten Güter der Menschheit, zumal aber im theologisch-philosophischen Geisteskampfe der Gegenwart jedes starre Befehlen und Gebieten den Betroffenen und seine Anhänger in die Gefahr verbitterter Unversöhnlichkeit und geistiger Verkümmern bringt, in Gefahren also, die bei liebevoller Führung und Anleitung zum Heile der Seelen zu meiden wären. Niemandem liegt so wie Dir, Heiligster Vater, der Muttername der Heiligen Kirche am Herzen. Du vor allem fühlst es mit uns, Heiligster Vater, dass nur eine liebevolle Beratung dem Mutternamen der Heiligen Kirche entspricht, eine liebevolle Beratung nur, die geleitet wird von dem ruhigen Vertrauen, dass alle Wissenschaft notwendig schliesslich doch im Brennpunkte der Wahrheit zusammenfliessen muss, wie es auch mehr denn einmal von Deinem erhabenen Throne und nicht zuletzt auch feierlich im Vatikanum verkündet wurde. Unvergesslich bleiben uns hier die Worte Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII., wonach nur eines für die Wissenschaft und für den Irrtum hinsichtlich der ewigen Wahrheiten notwendig ist, und das ist die Zeit zur Selbstbesinnung und zur Rückkehr. Klarer dürfte auf den Weg der Geduld und der ruhigen Zuversicht im Dienst des Friedens und der Wahrheit selten hingewiesen sein. Und doch gehen die kirchlichen Kreise der allzu Eifrigen andere Wege. Ja, der Eifer dieser Kreise wächst nicht selten zu einem wahrhaft beklagenswerten

Unheil für die grosse Sache, für die heiligsten Interessen der Kirche an, und erküht sich nur zu oft, die Indizierungsgründe und Folgen lieblos und sehr dem Geiste Christi und seiner Kirche zuwider gegen den Betroffenen zu übertreiben und gewissenlos, pharisäisch auszuspielen.

Besonders bedenklich ist da die summarische Indizierung ganzer Werke, obwohl nur einzelne Stellen den inneren Grund der Verurteilung bilden. Ja vielfach sind es nur wenige Stellen, Sätze, Druckseiten oder Kapitel und Paragraphen, die zur Indizierung und Ausschaltung grosser Werke mit hohen positiven Werten Anlass geben. Und diese umfassenden Werke, ja, die Lebenswerke tiefgründiger Forscher und wahrhaft christlicher Vorkämpfer sind nur zu oft um so stärker gefährdet, je mehr ihr aktueller Gegenwartswert im Geisteskampfe die Denunziationsbegier ängstlicher, kurzsichtiger Gemüter anregt und die Denunziation selbst zum planlosen Zufall für die höheren Interessen der Weiterblickenden macht. So gehen dann auch denen, die erhaben über Lob und Tadel aus Freundes und aus Feindes Mund ein Leben der höheren Liebe zur Heiligen Kirche führen, jene Wohltaten verloren, die aus der weisen Beschränkung in der Dogmenverkündigung ex cathedra und aus der Gemessenheit der Grenzen dieser Verkündigungen fliessen. Ja, diese Wohltaten kommen nach dem ruhigen, geläuterten Urteil Unbefangener der freien Forschung im Rahmen der Dogmen um so weniger zugute, je häufiger die Heilige Indexkongregation und das Heilige Officium von Fall zu Fall eingreifen und ihre Einflussnahme auf die selbständig werbende Kraft der Wahrheit in steigendem Masse durch zahlreiche Wegweiser bekunden. Eine schwere Beeinträchtigung der Schaffens- und Forscherfreude der Besten, eine Begünstigung des Mittelmässigen dürfte nur zu leicht die ungewollte, aber unabwendbare Folge sein.

Nur die kummervolle Sorge um die Zukunft der heiligen Kirche treibt uns, Heiligster Vater, zur ehrfurchtsvoll vertrauenden Aussprache mit Dir, nur diese Sorge treibt uns, Dir anzuvertrauen, wie sehr der geltende Index librorum prohibitorum mit niederdrückender Schwere auf weiten Kreisen der geistigen Kämpfer im heutigen Katholizismus lastet. Und so schenke uns weiter Gehör!

Heiligster Vater!

Es ist den in Ehrfurcht Unterzeichneten nicht entgangen, dass selbst Bischöfe angesichts der Anklagen bei der Indexkongregation ratlos dastanden, ja, dass ihr kirchliches Imprimatur durch die Indexverurteilung hinfällig wurde. Vom Glaubensleben durchdrungene, treubesorgte und anhängliche Katholiken haben schon seit Bellarmins Tagen die innere Berechtigung der mit zunehmender Bücherfülle stets lückenhafter werdenden Indexverurteilungen bezweifelt und die allgemeinen Glaubens- und Sittengesetze für ausreichend gehalten.

Auch haben viele, und zwar leider nicht ganz zu Unrecht, von jeher befürchtet, dass die seit Bellarmins Tagen nicht seltener gewordenen sachlichen Widersprüche, welche in der anfänglichen Verurteilung und späteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Freigabe der angeklagten Werke, wenn auch nur scheinbar, zum Ausdruck kommen, die Geister in ihrem Vertrauen zur kirchlichen Autorität verwirren, Lieblosigkeiten nähren und

schliesslich dem Ansehen der heiligen Kirche selbst schaden werden.

Schwere Zweifel muss die Frage erregen, ob eine Einrichtung im wohlverstandenen Interesse der hl. Kirche liegt, die dem Wahrheitsdrang des Forschers völlig gegenstandslose Anklagen auf allgemeine Glaubenszerstörung einbringen kann und es jedem Angreifer gestattet, sich bei seinem Vorgehen gegen verdiente Männer hinter der kirchlichen Autorität zu bergen. Bange Sorge erweckt vor allem auch die Erwägung, dass bei der heutigen Öffentlichkeit und internationalen Ausbreitung des gesamten Schrifttums ein System auf dem Kampffelde der Geister unmöglich gute Früchte tragen kann, welches den Zensurierten durchweg ohne vorherige Anhörung und wehrlos vor der Front seiner Mitkämpfer der Schadenfreude der ausserkirchlichen und vielleicht gar antichristlichen Gegner ausliefert, — ein System, das die Versuchung und eine Handhabe bietet, die anerkannten Schicklichkeitsformen im Kampfe der Geister auszuschalten, indem es dem Zensurierten Schweigen auferlegt ohne zum wenigsten auch die kirchlichen Gegner des Heimgesuchten zum Schweigen zu verpflichten.

Voll ernster, schwerer Sorge vertrauen wir, Heiligster Vater, auch diese Dinge Deinem väterlichen Herzen an. Im Gewissen aber sind wir verpflichtet, mehr noch zu sagen.

Heiligster Vater!

Es ist bekannt, dass die ausserkirchliche Literatur, die sich mit Religion, Christentum und Kirche als Hauptthema oder nebenbei beschäftigt, durch die namentlichen Indexverurteilungen überhaupt nicht wirksam berührt wird. Zwar greifen hier die decreta generalia des Index ergänzend ein. Sie füllen jedoch zumal auf philosophischem Gebiete vom praktischen Standpunkte der namentlichen Indexverurteilungen wie auch grundsätzlich die Lücke keineswegs aus. Das erhellt zur Genüge schon daraus, dass die decreta generalia die namentliche Verurteilung ausserkirchlicher Bücher nicht im ganzen beseitigt haben und auch bestimmungsgemäss grundsätzlich nicht im ganzen ersetzen sollten. Das Verhältnis der decreta generalia zur namentlichen Verurteilung kirchlicher und ausserkirchlicher Autoren ist also im tiefsten Grunde dasselbe. Nur die namentliche Indexverurteilung kann dem Katholiken, welcher bis auf jedes einzelne Buch seelisch besonders geleitet sein will, die selbständige Nachprüfung beim kirchlichen und beim ausserkirchlichen Autor und Philosophen ersetzen. Und so ist es im praktischen Leben seit jenem Tage, da infolge der Entwicklung des Bücher- und des Schrifttums der Grundsatz: «Aetholica damnantur» undurchführbar wurde und zur Vermeidung einer völligen Isolierung des Katholizismus nicht mehr befolgt werden konnte und durfte. Seitdem aber hiermit jedes praktisch durchführbare Gegengewicht gegen die überwiegende Indizierung katholischer Autoren fortfiel, trat eine taktisch bedenkliche Gleichgewichtsverschiebung zu Ungunsten der Katholiken im Kampfe der Geister mehr und mehr hervor. Die Besten litten hierunter um so schwerer, als sie wieder und wieder erkennen mussten, dass zumal die überführende Geister verhängten Indizierungen weit über das kirchlicherseits gewollte Mass hinaus verhängnisvoll wirkten. Dazu endlich der Gegen-

stoss, den die nichtkatholische Welt bis zur Formulierung des Grundsatzes verschärfte: «Catholica sunt, non leguntur!»

Angesichts dieser Entwicklung bitten wir Dich, Heiligster Vater, auf den Vorzug der allgemeinen Glaubens- und Sittengebote vor all jenen Sonderregeln hinweisen zu dürfen, die bei der Enge und Einseitigkeit ihres Inhalts doch stets und immer wieder durch die Zeitverhältnisse überholt werden. Nur aus dieser Erkenntnis heraus dürfte die Gefahr der Isolierung und des Rückgangs für das katholische Christentum überwunden werden, nur aus dieser Erkenntnis ergibt sich auch der rechte Ausweg dahin, dass die Indexverurteilungen für katholische und nichtkatholische Autoren gleich erschöpfend sein müssen, oder aber, und so ist es in der Gegenwart, wegen der Unmöglichkeit erschöpfender Durchführung irgend eine Existenzberechtigung nicht mehr für sich beanspruchen können.

Sollte aber der gekennzeichnete veraltete Grundsatz: «Aetholica damnantur» wirklich auch heute noch dem Geiste der Generaldekrete des Index entsprechen, sollte der genannte Grundsatz in der Tat durch die Indexstrafe der Exkommunikation praktisch erzwingbar den Zeitverhältnissen und der geschichtlichen Entwicklung kirchlicherseits entgegengestellt werden, so wäre damit, Heiligster Vater, zwar erklärt, weshalb vornehmlich die katholischen Autoren indiziert werden, und weshalb die grossen, ausserkirchlichen Literatur-Gebiete verhältnismässig selten durch namentliche Indexverurteilungen betroffen werden. Allein es wäre damit ein erschütternder Gewissenskonflikt all jener festgestellt, die das Veraltete unter ständiger Festigung ihres Glaubens und ihrer Liebe zur Heiligen Kirche überwandern, die den Stillstand, Rückgang und den Zerfall der vom Katholizismus verlassenen modernen Wissenschaft und Kultur erkannten, die hinausgehen möchten in alle Welt und Weltliteratur, um für Christus zu säen und zu ernten. Ein wahrhaft erschütternder Gewissenskonflikt all jener wäre damit festgestellt, die am unzerstörbaren Leitfaden ihrer von Kleinmut und Ueberhebung gleich weit entfernten katholischen Weltanschauung hinabsteigen möchten in das Labyrinth der Verirrten, die liebe- und verständnisvoll das auch dort befindliche Wahre und Gute prüfen und also auf breitester Grundlage unter freier Beteiligung aller Gutgesinnten die einzig mögliche Voraussetzung für jegliche Erneuerung in Christus mitschaffen möchten.

Heiligster Vater! Es ist nicht denkbar, dass dieses grösste und erhabenste Ziel aller gebildeten, treugläubigen Katholiken nur durch die Indexdispens zugänglich sein sollte. Gewiss, das Apostolat im höchsten edelsten Sinne der christlichen Weltanschauung bedarf nicht des Dispenses. Nimmermehr bedarf ein Kleriker- und Laienapostolat solch wahrhaft kirchlicher Gesinnung des Dispenses in einer Zeit, die in ungezählten Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften das von den Generaldekreten des Index gekennzeichnete Gift tendenziös zusammenfasst und es derart durch die Ströme der Gegenwartsliteratur ergiesst, dass jede namhafte Indizierung hier zur technischen Unmöglichkeit wird, dass kein Indexdekret den einzelnen mehr vor der steigenden Flut schützt, dass selbstverantwortliches Handeln jedes einzelnen zur heiligen Pflicht wird.

Gleichwohl aber kann für die Erfüllung dieser heiligen Pflicht die rechte Schulung, Aneiferung und Stählung der gebildeten, treugläubigen Katholiken nicht erreicht werden, wenn der Index ihnen das Studium der Literatur und der Wissenschaften weithin erschwert, wenn selbst unentbehrliche Werke, wie Kants Kritik der reinen Vernunft namentlich verboten werden, wenn also selbst inmitten der Geisterschlacht das geistige Fastengebot des Index gilt.

Freilich ist auch für den Index eine umfassende Dispenserteilung vorgesehen. Allein die Index-Dispensvollmacht steht keineswegs dem Beichtvater zu, obwohl nur ihm die Seelenverfassung und Reife des Dispenssuchers bekannt ist. Die Dispensvollmacht ist vielmehr ausschliesslich an die bischöflichen Behörden erteilt.

Das also eingerichtete Dispensverfahren entbehrt aber, wie ohne weiteres ersichtlich, jeder wahren Kontrolle durch die kirchlichen Organe, wirft also doch schliesslich die Verantwortung ohne jede geistige Führung ganz ausschliesslich auf das Gewissen des Dispenssuchers. So ist das Dispensverfahren und folgerichtig auch das ganze übrige Indexsystem in seiner gegenwärtigen Gestaltung seinem tieferen Grunde nach für die Leitung der Seelen an sich gegenstandslos. Kann bei dieser Sachlage die Befürchtung noch unterdrückt werden, dass die ganze Indexeinrichtung trotz der bewährtesten Vorsichtsmassregeln und trotz der unantastbarsten Lauterkeit der hohen Indexrichter Gefahr läuft, in ihrer Einwirkung doch auch ein Kampfmittel zu sein, ein Kampfmittel, das schliesslich doch geeignet ist, bestimmte Parteien und Strömungen zu fördern und zum Schaden wahrer Wissenschaft und edler Kampfesformen übermächtig auszustatten?

Und nun gar die entmutigenden Wirkungen des ganzen, auf ausdrückliche bischöfliche Dispens jedes einzelnen aufgebauten, Indexsystems. In welcher traurigen Lage wird da der katholische Kontroversliterat, der in die Verteidigungsstellung gedrängte Vorkämpfer gebracht durch den persönlichen Verlust der literarischen Basis, durch das Ausschalten seiner eigenen oder seiner Freunde Werke aus grossen Büchereien, aus dem nichtdispensierten und das heisst aus dem katholischen Büchermarkt überhaupt! Ja, das Index-Dispenssystem mutet dem geistigen Arbeiter und Berufsschriftsteller zu, nur für einen beschränkten Leserkreis Dinge zu bearbeiten, die eine allseitige allgemeine Klarstellung aus wissenschaftlichen Gründen unbedingt erfordern, die alle Fachgenossen und weit darüber hinaus die gebildete katholische Welt beschäftigen und zur Meidung der Isolierung und des trägen Stillstandes beschäftigen müssen. Und weiter führt das Index-Dispenssystem zur Arbeit für einen Leserkreis, der nach wenig Jahren allein schon dadurch einem schweren Konflikt mit seinem Gewissen verfällt, dass er die während des Dispenses erworbenen verbotenen Bücher beibehält und etwa ihres wissenschaftlichen Wertes wegen füglich nicht beseitigen kann! Nicht anders ergeht es demjenigen, dessen Bücherbesitz nachträglich vom Index betroffen wird. Eine Vernichtung oder anderweitige Entfernung solcher Werke kann billigerweise doch niemandem zugemutet werden, der sich im Gewissen dem Inhalt des Buches gewachsen fühlt. Dispenserteilung und Dispensverlängerung

erscheinen hier nur zu sehr als reine Formsache, als rein äusserlicher unkontrollierbarer Akt der bischöflichen Behörde.

Nur zur Erfüllung einer unzeitgemässen, sehr hinderlichen Form aber werden selbst ernstdenkende Katholiken zumal bei wissenschaftlicher Arbeit und Fortbildung nicht neigen. Das alles muss aber mit innerer Notwendigkeit auch bei den treuesten Anhängern der heiligen Kirche die unabwendbare Gefahr einer praktischen Vernachlässigung des ganzen Indexverbotes herbeiführen. Das ist aber umso bedenklicher, je höher die Autorität steht, die beachtet sein will, und je schwerer die Strafen sind, mit denen diese Autorität droht.

Viele treubesorgte Kinder der Kirche fürchten so mit Recht aus dem Vorschein einer so hohen Autorität auf praktisch derart und durchführbare und gewagte Positionen, wie sie der Index stets von neuem wieder schafft, in unserer erregten Zeit eine schwere Schädigung des kirchlichen Ansehens nur einer veralteten Einrichtung zuliebe.

Diese Sorge um die gar zu sehr exponierte kirchliche Autorität steigert sich, je mehr die Tätigkeit der Indexkongregation und der Anklageeifer im Kampfe der Meinungen und Parteien sich dem freien Auswirken sittlich an sich unantastbarer Wissenschaft und Literatur zuwendet. Schwerlich dürfte irgend ein Vorgang im Sinne der Kirche und ihrer treuen Anhänger bedenklicher sein und mehr zur Entfremdung der für die grosse heilige Sache des Glaubens heute am wenigsten zu entbehrenden tiefgründigen, selbständigen, gewissenhaften und idealen Geister geeignet sein, als die in unserer autoritätsfeindlichen Zeit nicht unbedenklichen Proben kirchlicher Autorität in den praktisch unhaltbaren Positionen des Index. Dabei handelt es sich vielfach um Gebiete, wo Tausende hungernden Geistes an den weiter als je vorgeschobenen Grenzen der wahren Wissenschaft und des wahren Fortschritts mitarbeiten und entweder um so überzeugtere Katholiken bleiben möchten, je weiter sie forschend vordringen, oder aber als Andersgläubige an den Grenzen des Wissens ein um so tieferes Heimweh zu ihrer ursprünglichen Mutter, der katholischen Kirche, fühlen, je weniger diese bei aller Bestimmtheit des Dogmas und des Wesens der Kirche die Grenzen abschafft.

Heiligster Vater!

Schwere Sorgen haben wir Dir anvertraut. Nur die Besten aus Kleriker- und Laienkreisen, Männer von unantastbar lauterer Gesinnung und Liebe zur Kirche haben uns in allem beraten. Und so sind auch unsere folgenden Anträge, Vorschläge und Bitten allseitig gewissenhaft geprüft und von wahrhaft kirchlichem Geiste getragen.

Unsere Bitte schreitet a majore ad minus fort und stellt als Prinzipal-Antrag ehrfurchts- und vertrauensvoll den Grundgedanken voran:

Du wollest, Heiligster Vater, zunächst den Index librorum prohibitorum selbst mehr und mehr dem Gedanken einer ziel- und mittelbewussteten Dezentralisation anpassen und dem hohen Endzweck einer dauernd erfolgreichen, positiv fördernden, aufbauenden, ermutigenden Taktik im Kampfe für Christus zuwenden.

Da steht voran die Bitte, Du wollest, Heiligster Vater, wenn irgend möglich, die namhafte Indizierung einzelner Werke mit rückwirkender Kraft im Vertrauen auf die allgemeinen Glaubens- und Sittengebote, im Vertrauen auf die zeitgemäss umgestalteten Decreta generalia Indicis, im Vertrauen auch auf die aus eigener Kraft sich durchringende, selbständig verbende Kraft der Wahrheit für immer und ganz beseitigen. Jedenfalls aber möge es Deiner hohen Weisheit gefallen, Heiligster Vater, unter weitherzigster Revision der bisherigen Entscheidungen die dauernde Gewähr für die Zukunft zu schaffen, dass die namentlichen Index-Verurteilungen auf ein Mindestmass beschränkt bleiben und möglichst ganz ausser Brauch kommen.

Sodann wollest Du, heiligster Vater, falls die völlige Beseitigung der namhaften Indexverurteilungen nicht angängig sein sollte, grundsätzlich alles das aus den Indexdekreten für immer beseitigen, was zumal dem germanischen Volksgewissen auf's allertiefste widerspricht, und das ist vor allem die Verurteilung ohne Anhörung des Angeklagten, die Geheimhaltung der Indizierungsgründe möglicherweise selbst vor dem Verurteilten und endlich die Verpflichtung der Verurteilten zum Schweigen ohne die gleichzeitige Anordnung der Schweigepflicht für sämtliche kirchliche Gegner des Verurteilten.

Die Möglichkeit zu alledem wollest du, Heiligster Vater, von der Wurzel aus beheben, da die Wege, welche zur Wahrheit führen, ebenso wie die Wahrheit selbst, das vollste Licht erfordern und vertragen. Und so möge es Dir gefallen, Heiligster Vater, anzuordnen, dass jedem angeklagten Katholiken die Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Verteidigung vor jeder Indizierung eröffnet werde, dass alle zur Klärung und Beruhigung irgendwie sachdienlichen Indizierungsgründe stets öffentlich bekannt zu geben sind, und dass im übrigen das Schweigegebot entweder den Angeklagten und seine kirchlichen Gegner oder aber niemanden trifft.

Ferner wollest Du, Heiligster Vater, anordnen, dass jedem katholischen Autor vor seiner Indizierung stets vertraulich eine angemessene Frist gesetzt werde, binnen welcher er zur Vermeidung der Verurteilung sein Werk aus dem Büchermarkt zurückziehen und die beanstandeten Stellen oder das ganze ändern, vielleicht auch unterdrücken kann, binnen welcher er endlich für die bereits veräusserten Exemplare seinen Irrtum durch öffentliche Erklärung und Nachlieferung von Korrekturen ausgleichen kann.

Endlich bitten wir Dich, Heiligster Vater, ehrfurchts- und vertrauensvoll, Du wollest die besondere Indexstrafe der Exkommunikation dauernd beseitigen und die Befolgung der revidierten und gemilderten Indexdekrete zur schlichten Gewissenspflicht machen mit der Massgabe, dass an Stelle der persönlich fremden bischöflichen Behörde der mit dem Beichtkinde persönlich vertraute Beichtvater, wie beim Fastengebote, Träger aller Dispensvollmachten für jeden einzelnen Dispenssucher wird.

Heiligster Vater!

Wir verlassen damit den Grundgedanken der Reorganisation des Index selbst und wenden uns der bisherigen Anwendungs-Praxis in Sachen der Indexfrage zu. Und da geniessen die Regiones britannici idiomatis, und nur die Länder britischer Sprache das Privilegium weitestgehender Episkopalvollmachten. Ein kurzer geschichtlicher Rückblick sei hier erlaubt. Nach der Neuordnung des Index durch Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. unterliegen den Indexdekreten: «catholici homines toto orbe». Dazu bestimmt der Artikel 45 der Decreta generalia indicis: «libri ab Apostolica Sede damnati, ubique gentium prohibiti censeantur et in quodcumque vertantur idioma.»

Die dem neuen Index entgegenstehenden, gewohnheitsrechtlichen Erleichterungen waren also: «toto orbe», — «ubique gentium», — «in quodcumque idioma», aufgehoben. In eben diesem Sinne fiel denn auch die Antwort der Heiligen Indexkongregation aus, welche sie im Mai 1898 auf die Anfrage der Briten erteilte: «utrum dicta Constitutio vim obligatoriam habeat etiam pro regionibus britannici idiomatis, quas tacita dispensatione frui quidam arbitrantur.»

Die angenommene «tacita dispensatio» wurde von Rom aus verneint. Englands hochwürdigster Episkopat entschloss sich zum «recursus ad Sanctam Sedem». Und sogleich empfangen die englischen Bischöfe von der heiligen Propaganda «amplissimas» facultates ad dispensandum; ita ut «propter peculiaris regionis adjuncta» plene possent «pro sua prudentia et consilio temperare rigorem legis sicut casus id requirere posset».

Heiligster Vater!

Wie die «regiones britannici idiomatis», so haben auch die übrigen zivilisierten Länder des Erdkreises, jedes in seiner Art, einen Titel auf Sonderregelung ihrer Stellung zum Index. Das leuchtet um so mehr ein, als nicht die Spaltung der Konfessionen allein, sondern vielmehr noch die alle Zivilisation und Kultur durchdringende Scheidung zwischen Christ und Antichrist unsere Tage kennzeichnet. Und da wogt der Kampf auf der ganzen Linie, von Land zu Land, von Erdteil zu Erdteil, durch die Völker verschiedenster Kultur und Eigenart.

Und so bitten wir Dich, Heiligster Vater, ehrfurchts- und vertrauensvoll, Du wollest zunächst grundsätzlich dem Episkopat aller zivilisierten Länder des Erdkreises nach Art der englischen Episkopal-Vollmachten möglichst weitgehende Ermächtigungen wegen des Index librorum prohibitorum erteilen.

Wir stellen diese Bitte, Heiligster Vater, in der treuehorsamen Ueberzeugung, dass die Uniformierung und Zentralisation der verschiedenartigsten Länder durch den geltenden Index ohne die erbetenen Episkopal-Vollmachten weiter geht, als es für eine dauernd erfolgreiche Taktik auf der weitgedehnten und vielverzweigten Linie der Geisteskämpfe unserer Tage zweckdienlich sein kann.

Solltest Du aber, Heiligster Vater, von Deinem hohen Standorte aus die Zeit für noch nicht gekommen erachten, um die Episkopal-Vollmachten aller zivilisierten Länder des Erdkreises heute schon überall entsprechend zu erweitern, so erbitten wir alsdann, Heiligster Vater, für den Episkopat der Völker germanischer Herkunft und Sprache ausnahmslos die gleichen

amplissimas facultates, wie Englands hochwürdigste Bischöfe sie bereits erhielten.

Wenn aber auch die Erfüllung dieser Bitte Dir nicht möglich sein sollte, so erbitten wir ehrfurchtsvoll als Letztes, Heiligster Vater, für Deutschlands hochwürdigste Bischöfe die möglichst baldige, vollständige Verleihung all jener Indexvollmachten, die dem englischen Episkopat gewährt wurden.

Wir stellen unsere Bitten, Heiligster Vater, für die hochwürdigsten Bischöfe, indem wir uns legitimieren durch das Lebensinteresse aller Diözesanen an der Ausstattung des Episkopats im Dienste der grossen katholischen Sache und ehrfurchtsvoll darauf hinweisen, dass auch ausserhalb Englands vor der Neuregelung des Index vielerorts, zumal auch im konfessionell gemischten Deutschland, ein erleichterndes Gewohnheitsrecht im Entstehen war, dass vor allem auch diese gewohnheitsrechtlichen Index-Erleichterungen sehr häufig, vielleicht durchweg, ebenso wie in England aus tiefinnern Gründen sich herausbildeten. Ja, mehr noch, wie die Länder britischer Sprache steht vor allem Deutschland im Vordergrund und im Mittelpunkte der geistigen, konfessionell zerrissenen Kämpfe unserer Tage und der Jahrhunderte.

So sind wir denn, Heiligster Vater, der treuehorsamen Ueberzeugung, dass nichts die Verweigerung der vollen Gleichstellung aller Katholiken germanischer Sprache, zumal aber auch aller Katholiken Deutschlands mit England in der Indexfrage rechtfertigen könnte.

Heiligster Vater!

Die Laienbewegung, von der Du hier in Sachen der Indexfrage Kenntnis nimmst, geht aus von den katholischen Provinzen Deutschlands. Sie kommt, wie im Jahre 1869 die sogenannte Trierer Laienadresse, aus dem katholischen Herzen Deutschlands, aus Westphalen zunächst und aus den Rheinlanden. Und wie jene Trierer Adresse an das Vatikanische Konzil, so ist auch die gegenwärtige Bittschrift unterzeichnet von Deutschlands kirchentreuen Söhnen und weit darüber hinaus von den bestgesinnten Katholiken germanischer Herkunft und Sprache. Vertreter jener Stämme also wenden sich ehrfurchtsvoll vertrauend an Dich, Heiligster Vater, von denen Dir und der Heiligen Kirche eine angeborene, tiefgegründete Treue und Liebe aus innerster Ueberzeugung dargebracht wird. In dieser angestammten Ueberzeugung und Treue zu Christus und Christi Statthalter aber stehen wir zusammen mit allen wahrhaft kirchlichen Männern vergangener Jahrzehnte, welche die Trierer Bittschrift um Abschaffung des Index librorum prohibitorum und damit auch unsern bescheidenen Antrag auf Beseitigung der namentlichen Indizierungen mit unterschrieben oder aber nachträglich gebilligt haben.

Ermutigt durch den Zuspruch, den Du, Heiligster Vater, ebenso wie Dein hochseliger Vorgänger auf Petri Thron, den Katholiken germanischer Herkunft so oft und immer wieder erteilt hast, fassen wir unsere Bitten ehrfurchtsvoll in die Schlussworte zusammen: Möge alles, Heiligster Vater, so wie es Deiner hohen Weisheit gut erscheint, geschehen dem Seelengleichgewicht und der Schaffensfreude der Besten zuliebe, getreu dem traditionellen Verständnisse der Heiligen Kirche für den Wechsel und für den Fortgang

der Zeitbedürfnisse, getreu endlich Deinem Wahlspruche, Heiligster Vater:

«Omnia restaurare in Christo!»

Der Erneuerung in Christus möge alles dienen, Heiligster Vater, alles und alles in allem der Kirche zum Heile und Segen, der Christenheit zur Wehr, Christus zum Siege und Gott zur Ehr!

In diesem Sinne sind und bleiben wir, Heiligster Vater, wie auch immer Deine Entscheidung ausfallen möge, Deine und der Heiligen Kirche treuehorsamen Söhne:

Homiletisches.

X. Sonntag nach Pfingsten.

Der Pharisäer und der Zöllner.

I. Predigt über die vollkommene Reue.

I. Einleitung. Ein wunderbar tröstliches Bild zeigt der Schluss des heiligen Evangelium. Ein Zöllner, ein Sünder steht im Tempel — und dazu die göttliche Versicherung: er ging gerechtfertigt nach Hause. Was liegt dazwischen?

Eine Tat des Herzens, ein Wort des Mundes, « Herr sei mir armen Sünder gnädig! » Wie heisst diese Tat? Was war dieses Wort? Etwas was vom Herrlichsten und Grössten, was überhaupt ein Mensch tun kann, was mit der Gnade Gottes selbst ein armer Sünder tun kann: *echte vollkommene Reue aus Liebe zu Gott.* Wie hat der Heiland doch in dieser Parabel die Reue und ihre Wirkungen hochgepriesen und empfohlen. Wahrhaftig eine Einladung, dass wir eine Weile stille stehen vor dieser so wichtigen, so notwendigen und so fruchtbaren Tat des Christen.

1. Was ist die vollkommene Reue?

2. Was wirkt die vollkommene Reue?

Ad. I. Was ist die vollkommene Reue?

a) Was ist sie? Siehe ausführliche Behandlung in *Homiletische Studien* S. 341, 342 (ganz kurz). Aber was ist sie im Herzen?

b) Was bewirkt diese vollkommene Reue in uns. Was bewegt uns zur Reue: nur ein heiliger Gedanke, ein heiliger Wille bringt sie hervor: die echte, die *vollkommene Liebe.* *Homiletische Studien* S. 341. Dritte Frage und 342. Vierte und fünfte Frage 342 ff. u. 343, B. 1, 2 ff. Jetzt wissen wir, was die Reue ist — nicht bloss was ihre Beschreibung ist, sondern wie sie ins Herz kommt und im Herzen ist und lebt. So schaute heute der Zöllner auf Gott, den Guten, den allein Guten, das höchste Gut, aller Liebe würdig und dann in sein innerstes Sünderherz. Ihn bewegte und ergriff Gott der ewig Gute (S. 346. 1.) Ihn bewegte die Liebe, die echte, wahrhaftige, vollkommene Liebe zu Gott. Das Feuer verbrannte seine Sünden.

Diese Reue aus Liebe ist eine der *grössten Taten* des Menschen. Diese Reue aus Liebe ist sogar dem Sünder möglich, so recht für ihn. Heute nicht aus dem Tempel ohne diese Reue! *Lebensregel:* Reue jeden Abend, jedesmal am Anfange der Messe! *Lebensregel für heute:* Vollkommene Reue heute bei der *heiligen Wandlung!* Ich liebe Gott, ich bereue, verabscheue die Sünde — nie eine schwere Sünde — ich arbeite auch mutig gegen die kleinen Charakterfehler: Herr, sei mir armen Sünder gnädig.

Uebergang: Aber der Heiland hat noch ein ganz besonderes Wort über die Reue im heutigen Evangelium gesprochen: Der Zöllner ging — *gerechtfertigt* nach Hause. — Lassen wir auch diese trostvolle Wahrheit und Tatsache in unsere Seele leuchten.

Ad II. Was wirkt die Reue, die echte, vollkommene, eigentliche Lebensreue? Jesus, die ewige Wahrheit, die nicht täuschen kann und die niemand täuscht, antwortet — *Rechtfertigung der Seele*, neues zweites Leben — oder Vertiefung, Vermehrung, Verherrlichung — neuen Frühling und Sommer dieses Lebens.

Siehe den *ausführlichen* Beweis mit der Erklärung des votum confessionis. Homiletische Studien S. 343, 344, 345, sechste Frage

Zentralanwendungen.

a) Dank, Jubel, Freude über diese herrliche Offenbarung und Versicherung Christi.

b) Sorge der ganzen Gemeinde: *immer* im Stande der Gnade zu sein — durch Pflichtbeicht — öftere Beicht — und namentlich die vollkommene Reue jeden Abend — jedesmal am Anfange der hl. Messe (Confiteor — Mea culpa — Kyrie).

Innige Bitte, energische Aufmunterung des Predigers: *Niemand verlasse am heutigen Sonntag des Zöllners den Tempel ohne vollkommene Reue.*

II. Thematische Homilie.

1. *Des Pharisäers Gebet.* a) Religiöse Pharisäer, die meinen, äussere religiöse Werke allein genügen *ohne* innere Demut, Reinheit, Charaktergrösse. b) Irreligiöse Pharisäer, die meinen: ihr menschlich äusserlich rechtschaffenenes Leben genüge, ohne Religiosität: autonome Moral! 2. *Des Zöllners Gebet.* Das Gebet dessen, der arm ist im Geiste, sich der Seele nach arm fühlt an Wahrheit, Gnade und Kraft. Die wunderbare Grösse des demütig bereuenden Gebetes aus Liebe. 3. (Zugleich Peroratio) *Des Heilandes Urteil über beide Gebete.*

III. Predigt. Das Zöllnergebet in der heiligen Messe; das Confiteor: Erklärung desselben. Vgl. Gühr: hl. Messe, Walter: hl. Messe, Platzweg S. J.: hl. Messe.

IV. Predigt. Die Gesinnung des Zöllners am Anfange der hl. Messe im christlichen Tempel. a) Das Confiteor und Mea culpa des Priesters. b) Das Kyrie des Orgelchores, und c) Die vollkommene Reue des ganzen Volkes.

Kirchen-Chronik.

Rom. Eben ist der Syllabus Pius X. erschienen.

Schweiz. Katechetischer Kurs in Luzern 22.—28. September. Den aus dem Auslande gestellten Anfragen diene zur Antwort, dass auch Nichtschweizer zur Teilnahme freundlich eingeladen sind. A. M.

Solothurn. (Korr.) Sonntag den 21. Juli wird Sr. Gnad. der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Jacobus Stammeler in hiesiger Kapuzinerkirche 9 Diakonen aus dem Kapuzinerorden die hl. Priesterweihe erteilen.

Am 23., 24. und 25. Juli feiern folgende hochwürdige Primizianten ihr erstes hl. Messopfer: P. Fr. Samuel Loye von Nendaz, Kt. Wallis; P. Fr. Gerold Enderlin von Hospenthal, Kt. Uri; P. Fr. Joseph Gubser von Hagenwil, Kt. Thurgau; P. Fr. René Jobin von Saignelégier, Kt. Bern; P. Fr. Sulpice Crettaz von Ayent, Kt. Wallis; P. Fr. Optat Zimmermann von Birmensdorf, Kt. Aargau; P. Fr. Emil Baumann von Altdorf, Kt. Uri; P. Fr. Agapit Meile von Krummenau, Kt. St. Gallen; P. Fr. Gaspard Gremaud von Praroman, Kt. Freiburg.

Stans. Dem wackern Beförderer des kathol. Vereinslebens in der Schweiz, Kantonsrat Hans von Matt in Stans, ist vom hl. Vater als Anerkennung seiner Verdienste dieser Tage nachstehendes eigenhändiges Schreiben zugegangen. Wir veröffentlichen den Originaltext und schliessen daran unsere herzlichsten Glückwünsche.

Al Diletto figlio Signor Hans von Matt di Stans nel cantone Svizzero di Unterwalden, col voto che il cielo largamente lo retribuiscia per le opere da lui fondate e protette — dell' Unione popolare dei cattolici Svizzeri — del Giornale popolare Nidwaldner Volksblatt — e della Rivista scientifica Die Schweizerische Rundschau — e che il suo esempio di ottimo cattolico eserciti in tutto il suo paese la piu benefica influenza, impartiamo con effusione di cuore, come segno della nostra particolare gratitudine e benevolenza, l'Apostolica Benedizione.

Dal Vaticano, nella festa dei Santi Apostoli Pietro e Paolo dell' anno 1907 Pius P.P. X.

Briefkasten der Redaktion.

Auf eine Zuschrift aus Norddeutschland. Wir haben schon in Nr. 24 S. 233 neben einer Anerkennung der philosophisch-theologischen Partien die Einseitigkeiten und Lieblosigkeiten an Commers Buch getadelt. Ebenso haben wir später nach Erscheinen des Papstbriefes an Commer, dessen lehrhaften Gehalt wir scharf heraushoben, zugegeben, dass das Buch in anderer Hinsicht der literarischen Kritik unterstehe. Wir werden aber der Stimme über Schell in nächster Nummer selbst Raum geben.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Nota pro Clero. Monemus RR. DO. Sacerdotes anno 1906 ordinatos (vel alios sacerdotes), quorum « Cura animarum » proxime expirat, ut documentum ipsum prorogationis causa ad Cancellariam episcopalem mittant.

Cancellaria episcopalis.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Rickenbach (Kt. Luz.) Fr. 25, Wolhusen 5, St. Urban 10, Stüsslingen 9, Grenchen 15.35.

2. Für das hl. Land: Coeuve Fr. 13, Mariastein 13, Aarau 10, Römerswil 40, Ebikon 23, Hasle 35, Genevez 13, Arlesheim 28, Pfeffingen 6, Aesch 6, Reinach 18, Binningen 10, Therwil 17, Buchenrain 10, Schwarzenbach 3.65.

3. Für den Peterspfennig: Entlebuch Fr. 35, Coeuve 11, St. Urban 12, Uesslingen 13, Burg 3, Sursee 150, Dagmersellen 50, Bremgarten 21, Möslingen 5, Mariastein 50, Eich 30, Richenthal 50, Rickenbach (Luzern) 15, Erlinsbach 36, Fahy 20, Kriens 68.50, Ruswil 100, Baden 70, Eschenz 31, Romanshorn 43, Reussbühl 49, Dussnang 45, Horw 64, Gebenstorf 16.50, Muri 90, Lüthern 30, Zuchwil 7.50, Hohenrain 25, Wolhusen 20, Kleinwangen 28, Inwil 60, Hochdorf 80, Montignez 5, Ebikon 30, Adligenswil 9.50, Bonfol 9, Fischingen 41.50, Zeihen 8, Sempach 50, Stüsslingen 9, Münster 70, Villmergen 52, Weggis 28, Pfäffnau 33.50, Hasle 16, Arbon 45, Oberkirch (Luzern) 13, Eschenbach 38, Au 21, Rohrdorf 35, Genevez 17, Bettlach 4.30, Les Bois 30, Winznau 11, Buchenrain 10, Altshofen 38, Neuenkirch 50, Sommeri 26, Schwarzenbach 9.40, Hl. Kreuz (Thurgau) 14.

4. Für die Sklaven-Mission: Coeuve Fr. 12, Mariastein 6.50, Römerswil 40, Ebikon 46, Zurzach 10, Genevez 10, Buchenrain 10.

5. Für das Priesterseminar: Coeuve Fr. 30, Sirmach 120, Les Bois 40, Neuheim 17, Unterägeri 40, Sursee 130, Mariastein 12, Aarau 20, Römerswil 45, Rohrdorf 5.10, Grenchen 15.35, Hasle 20, Menznau 30, Oberbuchsiten 17.50, Arlesheim 40, Pfeffingen 7, Aesch 20, Reinach 7, Gretzenbach 33, Kapitel Willisau 100.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 16. Juli 1907.

Die bischöfl. Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1907:

	Uebertrag laut Nr. 28:	Fr. 22,502.50
Kt. St. Gallen: Lichtensteig, 1. Rata		67.—
Kt. Luzern: Stadt Luzern, Gabe 5; Blatten 5		10.—
Udligenschwil		150.—
Kt. Schwyz: aus dem Hauptort Schwyz, von Ungenannt		100.—
	Fr.	22,829.50

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1907:

	Uebertrag laut Nr. 28:	Fr. 15,310.—
Von Ungenannt aus Hochdorf, Kt. Luzern, Vergabung, Nutzniessung vorbehalten		1,000.—
	Fr.	16,310.—

Luzern, den 61. Juli 1907.

Der Kassier: J. Duret, Propst.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:

Ganzjährige Inserate: 10 Cts.

Halb " " " " : 12 "

* Bezahlungswelse 26 mal.

Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.

Einzelne " " " " 20 "

* Bezahlungswelse 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1. — pro Zeile.

Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst.

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Atelier gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Ferienaufenthalt für Geistliche.

JOHANNEUM

Neu St. Johann o 760 m über Meer o Obertoggenburg.

Kirche und Haus unter einem Dache. — Hohe Zimmer. — Gute Betten. — Vorzügliche Küche — Badezimmer — Elektrisches Licht — Inselepark in der Thur — Gemässigt, alpines Klima — Warmwasserheizung das ganze Jahr offen.

Prospekte bei der Direktion.

GEBRÜEDER GRASSMAYR

Glockengiesserei

Vorarlberg — FELDKIRCH — Oesterreich

empfehlen sich zur

Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken.

Mehrjährige Garantie für Haltbarkeit, tadellosen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Alle Glocken werden gewendet und neu montiert mit leichtem Läutesystem. Glockenstühle von Eichenholz oder Schmiedeisen.

Sakristeiglocken mit eiserner Stuhlung.

BODENBELAGE für KIRCHEN

ausgeführt in den bekannten Mettlicher Platten liefern als Spezialität in einfachen bis reichsten Mustern

EUGEN JEUCH & Co., Basel.

Referenzen: Stift Maria Einsiedeln, Anstalt Don Bosco Muri, Kloster Mariastein, Marienkirche Basel, Kirche in Frauenfeld, Emmishofen Mörschwil, Muolen etc. etc.

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)

empfehlen ihre selbstverfertigten und anerkannt preiswürdigen Kirchenparamente u. Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien Borten und Fransen für deren Anfertigung. Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altaraufstellungen für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung.

Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletots, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafrocke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.

Grösstes Stofflager. Muster und Auswahlendungen bereitwilligst.

Das Verhältnis Christi zu den Dämonen

auf Grund der Evangelienbücher. Zugleich auch eine Darstellung der christkatholischen Lehre über die Dämonen. Von Dr. P. Amund Polz, Professor in St. Florian bei Gmünd. Mit Erlaubnis des hb. Ordinariates Brixen und der Ordensobern. 1907. 80. IV und 144 Seiten. Mt. 1. 40. Eine gediegene wissenschaftliche Arbeit; empfohlen in mehreren theolog. Zeitschriften.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung, Innsbruck.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

„Ferienheim“ für erholungsbedürftige Geistliche in Flühli, Kt. Luzern.

900 m. ü. M. Ruhige Lage. Badeeinrichtung. Pensionspreis Fr. 3.50 bis Fr. 4.— ohne Wein.

Man wolle sich melden beim Pfarramte.

Alte, ausgetretene

• Kirchenböden •

ersetzt man am besten durch die sehr harten

Mosaikplatten, Marke P. P.

in einfachen, sowie auch prachtvoll dekorativen Dessins (unverwundlich weil senkrecht eingelegt). Fertige Ausführung übernimmt mit Garantie für tadellose Arbeit die

Mosaikplatten-Fabrik von Dr. P. Pfyffer, Luzern.

Muster- und Kostenvoranschläge gratis!

Kirchenteppeiche

in grösster Auswahl bei

Oscar Schüpfer Weinmarkt,

Luzern.

Talar-Gingula

grosse Auswahl in Wolle und Seide, von Fr. 2. 80 an bis 15.— per Stück.

Birette, in Merinos und Tuch von Fr. 2. 60 an liefert

Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig pulverisiert, fein präpariert, per Ko. zu Fr. 3.— bis Fr. 8.— empfiehlt

Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern.

Ein neues Buch von Professor Dr. F. W. Förster erschien soeben unter dem Titel:

Schule und Charakter.

Preis Fr. 3. 80.

Die zweite Auflage ist unter der Presse und wird in wenigen Tagen zu haben sein bei

Räber & Cie.,

Buch- und Kunsthandlung,
Luzern.

Verlangen Sie gratis reichillustrierte Kataloge über

Pianos



in allen Preislagen

— schon von Fr. 650 an — bei uns auf Lager finden.

Reichhaltigste Auswahl der besten Marken in- und ausländischer renommierter Fabriken.

Occasionsinstrumente

Bequeme Ratenzahlungen!

HUG & Co.

in Zürich und Luzern.

Hirschkopf

alter hölzerner, bemalt, mit aufgesetztem Gewehl, wird zu kaufen gesucht. Ebenso alte schweizer. Lithographien, Stiche und Münzen. Gefl. Offerten bittet man unter Nr. 1790 an die Expedition der «Schweiz. Kirchenztg.» zu richten.

Die

Creditanstalt in Luzern

empfiehlt sich für alle Bankgeschäfte unter Zusage von coulanter Bedingungen.

Jedem Amateurphotograph empfehlen wir:

Mehrwart,

Photographische Naturstudien.

Preis Fr. 5.35.

Räber & Cie., Buchhandlung,
Luzern.